



MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2011/2012 – Ausgegeben am 25.06.2012 – 36. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

CURRICULA

- 241.** Curriculum für das Masterstudium Philosophie (Version 2012)
- 242.** Curriculum für das Masterstudium Islamische Religionspädagogik (Version 2012)
- 243.** 1. (geringfügige) Änderung für das Bachelorcurriculum Romanistik (Version 2011)
- 244.** Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Orientalistik
- 245.** Erweiterungscurriculum Numismatische Praxis und Vertiefung
- 246.** Änderung des Erweiterungscurriculums Geschichte
- 247.** Erweiterungscurriculum Türkische Geschichte, Literatur und Kulturgeschichte
- 248.** Erweiterungscurriculum Sprache und Kognition
- 249.** Erweiterungscurriculum Sprache und Gesellschaft
- 250.** Erweiterungscurriculum Grundlagen der Politikwissenschaft
- 251.** Erweiterungscurriculum Knowledge Creation: Wie neues Wissen und Innovation entstehen
- 252.** Erweiterungscurriculum Humanwissenschaftliche Aspekte des Sports
- 253.** (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Doktoratsstudium der Philosophie in Geistes- und Kulturwissenschaften, Philosophie und Bildungswissenschaft
- 254.** 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Doktoratsstudium der Sozialwissenschaften
- 255.** (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Doktoratsstudium der Naturwissenschaften sowie der technischen Wissenschaften aus dem Bereich der Naturwissenschaften
- 256.** (geringfügige) Änderung des Studienplans für das Diplomstudium Pharmazie
- 257.** (geringfügige) Änderung des Studienplans für das Lehramtsstudium an der (vormaligen) Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät für das Unterrichtsfach Englisch

- 258.** (geringfügige) Änderung des Studienplans für das Lehramtsstudium an der (vormaligen) Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät für das Unterrichtsfach Französisch, das Unterrichtsfach Italienisch, das Unterrichtsfach Spanisch
- 259.** (geringfügige) Änderung der Pädagogisch-wissenschaftlichen Berufsvorbildung und Schulpraktischen Ausbildung in den Lehramtsstudienplänen der Universität Wien
- 260.** 2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Mastercurriculum Wirtschaft und Gesellschaft Ostasiens
- 261.** 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Geschichte
- 262.** 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Frauen- und Geschlechtergeschichte
- 263.** 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Globalgeschichte
- 264.** 2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Osteuropäische Geschichte
- 265.** (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Wirtschafts- und Sozialgeschichte
- 266.** (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Volkswirtschaftslehre (Version 2011)
- 267.** 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Byzantinistik und Neogräzistik (Version 2011)
- 268.** (geringfügige) Änderung des Erweiterungscurriculums Grundlagen der Kultur- und Sozialanthropologie
- 269.** (geringfügige) Änderung des Erweiterungscurriculums Thematische und regionale Perspektiven der Kultur- und Sozialanthropologie
- 270.** Erweiterungscurriculum Griechische und römische Literatur: Wirkungsgeschichte
- 271.** Erweiterungscurriculum Griechische und römische Literatur: Texte und Kontexte
- 272.** Curriculum für den Universitätslehrgang für Informations- und Medienrecht (Version 2012)
- 273.** 4. (geringfügige) Änderung des Curriculums für den Universitätslehrgang Kanonisches Recht für Juristen
- 274.** 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für den Universitätslehrgang Muslime in Europa

ERTEILUNG DER LEHRBEFUGNIS

- 275.** Erteilung der Lehrbefugnis

CURRICULA

241. Curriculum für das Masterstudium Philosophie (Version 2012)

Der Senat hat in seiner Sitzung am 14. Juni 2012 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 04. Juni 2012 beschlossene Curriculum für das Masterstudium Philosophie in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziel(e) und Qualifikationsprofil

Das Ziel des Masterstudiums an der Universität Wien ist eine Vertiefung der mit dem Bachelor-Studiengang erworbenen systematischen und historischen Kenntnisse und Kompetenzen im Fach Philosophie. Das Masterstudium ermöglicht ein inhaltlich breites Studium in der Vielzahl systematischer Fragen und philosophischer Traditionen, zu denen am Institut für Philosophie gearbeitet wird. Zugleich unterstützt das Masterstudium durch die angebotenen Möglichkeiten der Spezialisierung die Studierenden bei der Ausbildung eines eigenen Kompetenzprofils. Das Masterstudium befördert ferner die Auseinandersetzung mit anderen Disziplinen in den Geistes- und Naturwissenschaften, mit den Künsten, und anderen Bereichen der Gesellschaft und Kultur. Das Masterstudium Philosophie qualifiziert für ein Doktoratsstudium und bereitet somit einerseits für eine mögliche wissenschaftliche Laufbahn in der Philosophie vor. Andererseits trägt es jedoch auch dem Umstand Rechnung, dass ein Philosophiestudium oft eine Vorbereitung für spätere berufliche Tätigkeiten in Kultur, Politik und Wirtschaft darstellt.

§ 2 Dauer und Umfang

- (1) Der Arbeitsaufwand für das Masterstudium Philosophie beträgt 120 ECTS-Punkte. Das entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von 4 Semestern.
- (2) Das Masterstudium ist nach Absolvierung der vorgeschriebenen Module mit der erfolgreichen Ablegung der Masterprüfung (§7) abgeschlossen.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung zu einem Masterstudium setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.
- (2) Fachlich in Frage kommend ist jedenfalls das Bachelorstudium Philosophie an der Universität Wien. Dieses Studium ist ein Vergleichsmaßstab für die Beurteilung der inhaltlichen Gleichwertigkeit.
- (3) Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, können zur Erlangung der vollen Gleichwertigkeit zusätzliche Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Ausmaß von maximal 30 ECTS-Punkten vorgeschrieben werden, die im Verlauf des Masterstudiums zu absolvieren sind.

§ 4 Akademischer Grad

Absolventinnen bzw. Absolventen des Masterstudiums Philosophie ist der akademische Grad „Master of Arts“ – abgekürzt MA – zu verleihen. Dieser akademische Grad ist hinter dem Namen zu führen.

§ 5 Aufbau - Module mit ECTS-Punktezuweisung

M1 Pflichtmodul: Geist – Welt – Sprache 10 ECTS

Modulziele

Vertiefende kritische Auseinandersetzung mit Grundproblemen der Philosophie – sowohl die Tradition als auch aktuelle Diskurse betreffend – in den Themenfeldern Erkenntnis, Sprache, Geist, Wahrheit, Wissenschaft, Technik, Welt.

Modulstruktur

Seminare, Vorlesungen mit zusätzlichen Lektüreauforderungen, darunter mindestens ein Seminar.

Leistungsnachweis

Abschluss aller Lehrveranstaltungen

M2 Pflichtmodul: Praxis – Gesellschaft – Kultur 10 ECTS

Modulziele

Vertiefende Erschließung, Begründung und Kritik normativer Grundstrukturen; Auseinandersetzung mit aktuellen Fragestellungen und Konzeptionen in den Themenfeldern Wahrnehmen, Handeln, Norm/Wert, Intersubjektivität/Sozialität sowie Reflexion der kulturellen Verfasstheit des Philosophierens.

Modulstruktur

Seminare, Vorlesungen mit zusätzlichen Lektüreauforderungen, darunter mindestens ein Seminar.

Leistungsnachweis

Abschluss aller Lehrveranstaltungen

M3 Pflichtmodul: Vertiefungsmodul 25 ECTS

Modulziele

Ziel dieses Moduls ist die individuelle Spezialisierung in Hinblick auf die Masterarbeit bzw. die Aneignung des aktuellen Forschungsstandes im Gebiet der zu verfassenden MA-Arbeit.

Hierbei sind ein oder zwei Schwerpunkte aus den folgenden 5 Gebieten zu wählen:

- Erkenntnistheorie, Wissenschaftsphilosophie, Technik- und Medienphilosophie
- Metaphysik/Ontologie, Phänomenologie, Philosophie des Geistes
- Sprachphilosophie/Hermeneutik, Logik
- Ethik/Angewandte Ethik, Politische Philosophie, Sozialphilosophie
- Ästhetik, Kulturphilosophie, Interkulturelle Philosophie/Philosophie in einer globalen Welt

Modulstruktur

Forschungsseminare, Seminare, Vorlesungen mit zusätzlichen Lektüreauforderungen, darunter mindestens eine prüfungsimmanente LV (Seminar oder Forschungsseminar).

Wenn zwei Schwerpunkte gewählt werden, muss jeder Schwerpunkt im Ausmaß von mindestens 10 ECTS absolviert werden.

Leistungsnachweis
Abschluss aller Lehrveranstaltungen

M4 Pflichtmodul: Individuelle Spezialisierung 15 ECTS

Modulziele

Dieses Modul dient zur weiteren und gegebenenfalls interdisziplinären Vertiefung im Hinblick auf die Masterarbeit. Es können daher entweder Lehrveranstaltungen der Module M1-M3 oder Lehrveranstaltungen aus anderen Studienrichtungen gewählt werden. Letzteres ist nur nach Vorabgenehmigung durch das zuständige akademische Organ (Studienprogrammleitung Philosophie) möglich.

Modulstruktur

Alle LV-Typen

Leistungsnachweis

Abschluss aller Lehrveranstaltungen

M5 Pflichtmodul: Projekt- und Forschungsmodul 25 ECTS

Modulziele

Selbständige und eigenverantwortliche Konzeption und Durchführung von einem oder mehreren forschungsrelevanten Projekten.

Darüber hinaus Vertiefung der Kenntnisse und Fähigkeiten, die für das Verfassen einer Masterarbeit nach internationalen Standards erforderlich sind (Präsentationstechniken, Forschungsstandards, Forschungsstand etc.).

Modulstruktur

Master-Seminar 5 ECTS

Seminare oder Forschungsseminare im Rahmen von 20 ECTS

Leistungsnachweis

Absolvierung aller Lehrveranstaltungen

§ 6 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch nach den aktuellen wissenschaftlichen Standards zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass für die Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.

(2) Die Masterarbeit wird mit 30 ECTS bewertet.

§ 7 Masterprüfung - Voraussetzung

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung ist die positive Absolvierung aller vorgeschriebenen Module und Prüfungen sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit.

(2) Die Masterprüfung ist eine kommissionelle Gesamtprüfung in Form einer Abschlussprüfung. Sie ist vor einem satzungsgemäß eingesetzten Prüfungssenat abzulegen. Die Prüfung besteht 1. aus einem kurzen Vortrag der Kandidatin/des Kandidaten über die

Masterarbeit und anschließenden Fragen des Prüfungssenates (*defensio*), 2. aus einer Prüfung mit historischen und systematischen Elementen, deren Themen mit den Prüfern zu vereinbaren sind. Am Schluss wird eine Gesamtbeurteilung vorgenommen.

(3) Die Masterprüfung hat einen Umfang von 5 ECTS-Punkten.

§ 8 Einteilung der Lehrveranstaltungen

Die Lehrveranstaltungen werden in prüfungsimmanente und nicht prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen eingeteilt. Den einzelnen Lehrveranstaltungstypen wird generell jeweils eine Anzahl von ECTS-Punkten zugeordnet.

(1) Im Rahmen des Studiums werden folgende nicht prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen abgehalten:

VO-L Vorlesung mit zusätzlichen Lektüre-Anforderungen 5 ECTS:

Die VO-L ist eine Lehrveranstaltung vom Grundtyp der Vorlesung mit hohem Anteil an begleitender selbständiger Lektüre der Studierenden

(2) Folgende prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen werden angeboten:

SE Seminar 5 ECTS:

Seminare dienen der (Weiter-)Entwicklung theoretischer und methodischer Kompetenzen. Selbständiges wissenschaftliches Arbeiten und adäquate Präsentation der Ergebnisse (schriftlich und mündlich) stehen im Vordergrund.

FS Forschungsseminar 10 ECTS:

Das Forschungsseminar ermöglicht die intensive und forschungsgeleitete Auseinandersetzung mit relevanten Forschungsthemen. Im Vordergrund steht das selbständige Forschen der Studierenden.

MA-SE Master-Seminar 5 ECTS:

MA-Seminare dienen der Präsentation und Diskussion von Konzepten, Teilergebnissen und Ergebnissen, die im Rahmen der Masterarbeit erarbeitet wurden.

§ 9 Teilnahmebeschränkungen

(1) In prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen gilt eine Teilnahmebeschränkung auf 30 Studierende.

(2) Wenn bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerinnen- und Teilnehmerzahl die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, erfolgt die Aufnahme nach dem vom studienrechtlich zuständigen Organ festgelegten Anmeldeverfahren. Das Verfahren ist vom studienrechtlich zuständigen Organ im Mitteilungsblatt der Universität Wien rechtzeitig kundzumachen.

(3) Die Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleiter sind berechtigt, im Einvernehmen mit dem studienrechtlich zuständigen Organ für bestimmte Lehrveranstaltungen Ausnahmen zuzulassen. Auch das studienrechtlich zuständige Organ kann in Absprache mit den Lehrenden Ausnahmen ermöglichen.

§ 10 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle satzungsgemäß bekannt zu geben.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen.

(3) Verbot der Doppelerkennung

Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für das als Zulassungsvoraussetzung geltende dreijährige Bachelorstudium absolviert wurden, können im Masterstudium nicht nochmals anerkannt werden.

§ 11 Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2012 in Kraft.

§ 12 Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2012 das Studium beginnen.

(2) Wenn im späteren Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die auf Grund der ursprünglichen Studienpläne bzw. Curricula verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten werden, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien studienrechtlich zuständige Organ von Amts wegen (Äquivalenzverordnung) oder auf Antrag der oder des Studierenden festzustellen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren sind.

(3) Studierende, die vor diesem Zeitpunkt das Masterstudium Philosophie begonnen haben, können sich jederzeit durch eine einfache Erklärung freiwillig den Bestimmungen dieses Curriculums unterstellen.

(4) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums dem vor Erlassung dieses Curriculums gültigen Mastercurriculum Philosophie (MBL. vom 20.06.2007, 29. Stück, Nr. 140) unterstellt waren, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens 30.4.2014 abzuschließen.

(5) Das nach den Organisationsvorschriften studienrechtlich zuständige Organ ist berechtigt, generell oder im Einzelfall festzulegen, welche der absolvierten Lehrveranstaltungen und Prüfungen für dieses Curriculum anzuerkennen sind.

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricular Kommission:
N e w e r k l a

242. Curriculum für das Masterstudium Islamische Religionspädagogik (Version 2012)

Der Senat hat in seiner Sitzung am 14. Juni 2012 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricular Kommission vom 4. Juni 2012 beschlossene Curriculum für das Masterstudium Islamische Religionspädagogik in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

Präambel

Das Masterstudium „Islamische Religionspädagogik“ der Universität Wien hat die Intention, islamische Religionslehrerinnen und Religionslehrer für höhere Schulen in Österreich auszubilden. Zusätzlich wird auf Themen und aktuelle Fragestellungen religiöser und ethischer Bildung in Forschung und Lehre eingegangen.

Die Durchführung des Curriculums erfolgt in enger Zusammenarbeit mit den facheinschlägigen Instituten der theologischen Fakultäten der Universität Wien, sowie mit allen weiteren Forschungseinrichtungen und Personen, die einschlägige Leistungen in Forschung und Lehre erbringen.

§ 1 Studienziele und Qualifikationsprofil

(1) Das Masterstudium „Islamische Religionspädagogik“ der Universität Wien befähigt die Studierenden:

- als deutschsprachige islamische Religionslehrerinnen und Religionslehrer an den öffentlichen höheren Schulen in Österreich zu unterrichten,
- zur kompetenten und gegenwartsbezogenen Präsentation und Erläuterung islamischer Inhalte im jeweiligen gesellschaftlichen Kontext und unter dem Gesichtspunkt der Gender-Gerechtigkeit,
- zum interkulturellen und interreligiösen Dialog mit Religionen und Weltanschauungen auf der Basis der Selbst-Kritikfähigkeit, Toleranz und Kooperationsbereitschaft, sowie Kooperationsfähigkeit,
- zur Tätigkeit auf den Gebieten der Gemeinde-, der Seelsorge- und Sozialarbeit.

(2) Aufbauend vor allem auf dem Lehrplan des privaten Studienganges für das Lehramt für Islamische Religion an Pflichtschulen (IRPA) werden die Studierenden zusätzlich vertraut gemacht mit:

- der intensiven exegetischen Auseinandersetzung mit spezifischen Koran- und Sunna-Texten, welche den o.g. Zielen des Studiums dienen,
- pädagogischen und islamisch-religionspädagogischen Theorien und Modellen,
- der wissenschaftlichen Forschung einschließlich genderspezifischer Fragestellungen und
- der Geschichte und Entwicklung islamwissenschaftlicher Traditionen und Standpunkte, die für die Erfüllung der o. g. Ziele von Belange sind, insbesondere solche, die das Leben der Muslime als Bürgerinnen und Bürger in einer demokratischen Gesellschaft betreffen.

(3) Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums „Islamische Religionspädagogik“ an der Universität Wien sind über ein Bachelorstudium hinaus befähigt islamischen Religionsunterricht an den höheren Schulen zu erteilen, erhalten vertiefte Kenntnisse zur Reflexion der Gesellschaft im Kontext des islamischen Glaubens, verfügen über Kompetenzen zum interreligiösen Dialog und erlernen aufbauend auf einer wissenschaftstheoretischen Grundorientierung fachspezifische Forschungsmethoden und können diese nach den Erfordernissen der jeweiligen Forschungsfrage anwenden.

§ 2 Dauer und Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Masterstudium Islamische Religionspädagogik beträgt 120 ECTS-Punkte. Das entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von vier Semestern.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zum Masterstudium „Islamische Religionspädagogik“ setzt den Abschluss des Studiums am Privaten Studiengang für das Lehramt für islamische Religion an Pflichtschulen (IRPA) bzw. den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden

Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist, und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, können zur Erlangung der vollen Gleichwertigkeit zusätzliche Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Ausmaß von maximal 30 ECTS-Punkten vorgeschrieben werden, die im Verlauf des Masterstudiums zu absolvieren sind.

§ 4 Akademischer Grad

Absolventinnen bzw. Absolventen des Masterstudiums „Islamische Religionspädagogik“ ist der akademische Grad "**Master of Arts**"- **abgekürzt MA** - zu verleihen. Im Falle der Führung ist dieser akademische Grad dem Namen nachzustellen.

§ 5 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

(1) Überblick

Das Masterstudium „Islamische Religionspädagogik“ besteht aus:

30 ECTS Islamische Fachwissenschaften

M1: Koran, Denk- und Handlungsweise des Propheten	10 ECTS
M2: Glaubenslehre und Alltag im Islam	10 ECTS
M3: Islamische Ethik, Anthropologie und muslimische Lebenswelt	10 ECTS

25 ECTS Grundlagen der islamischen Religionspädagogik

M 7: Europäische Kulturgeschichte und Islamische Bildung im europäischen Kontext	10 ECTS
M 8: Wissenschafts- und Erkenntnistheorie in der Religionspädagogik	5 ECTS
M 9: Empirische Forschungsmethoden in der Religionspädagogik	10 ECTS

35 ECTS Pädagogisch-didaktisch-wissenschaftliche Ausbildung

M6: Interreligiöses und interkulturelles Lernen	7 ECTS
M 5: Islamische Fachdidaktik an höheren Schulen und Fachbezogenes Praktikum	10 ECTS
M 4: Islamische Religionspädagogik (Vertiefung) und Schulentwicklung	10 ECTS
M 10: Muslimische Gemeindearbeit	8 ECTS

25 ECTS Masterarbeit mit Begleitseminar

5 ECTS Kommissionelle Prüfung

(2) Modulbeschreibungen

M 1: Koran, Denk-und Handlungsweise des Propheten		PM	4 Std.	10 ECTS	
Ziele:					
<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisse in der Begründung des koranischen Lernens als Grundlage für einen gegenwartsbezogenen Zugang; • Fähigkeit zur kritischen Reflexion von Gegenwartsfragen an Koran und Sunna • Fähigkeit aus Koran und Sunna unterrichtsrelevante Konzepte zu entwickeln; • Kenntnisse zur aktuellen Interpretation prophetischer Tradition; • Vertiefte Kenntnisse über die Charaktereigenschaften Muhammads und seine Gefährten einschließlich der Frauen seiner Familie und seiner Gesellschaft; • Fähigkeit, auf der Grundlage einer Didaktik der islamischen Hauptquellen Unterrichtssequenzen zu konzipieren und entsprechende fachspezifische Unterrichtsmaterialien zu entwickeln. • Identifikation von diesbezüglich relevanten Forschungsfragen und Konzeption von Forschungsfragen. 					
Lehrveranstaltungen					
Koran		2 Std.	5 ECTS	SE	Pi
Denk-und Handlungsweise des Propheten		2 Std.	5 ECTS	SE	Pi
Leistungsnachweise		Positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen			
Voraussetzungen		Keine			

M 2: Glaubenslehre und Islam im Alltag		PM	4 Std.	10 ECTS	
Ziele:					
<ul style="list-style-type: none"> • Fähigkeit zur Reflexion und Analyse der wichtigsten Glaubensgrundlagen im Hinblick auf gegenwärtige Herausforderungen zu untersuchen; • Fähigkeit aus den islamischen Glaubensgrundlagen Praxishilfen für MuslimInnen abzuleiten, die den europäischen MuslimInnen eine religiös begründbare Alltagspraxis erleichtern; • Vertiefte Kenntnisse über das Glaubenskonzept des Islam und Reflexion des Glaubens in Bezug auf das gesellschaftliche Leben • Kenntnisse über die Stellung der Denk- und Rechtsschulen im Alltagsleben der MuslimInnen; • Kenntnisse über das religiöse Pflichtverständnis im Lichte aktueller gesellschaftlicher Verhältnisse und Problemstellungen; • Fähigkeit zum Umgang mit praxisbezogenen religiösen Normen; • Fähigkeit, Entwürfe für die Unterrichtsgestaltung zu Themen der islamischen Glaubenspraxis zu entwickeln; • Identifikation von diesbezüglich relevanten Forschungsfragen und Konzeption von Forschungsfragen. 					
Lehrveranstaltungen					
Glaubenslehre		2 Std.	5 ECTS	SE	Pi
Islam im Alltag		2 Std.	5 ECTS	SE	Pi
Leistungsnachweise		Positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen			
Voraussetzungen		Keine			

M 3: Islamische Ethik, Anthropologie und muslimische Lebenswelt		PM	4 Std.	10 ECTS
Ziele:				
<ul style="list-style-type: none"> • Fähigkeit zur Reflexion der islamischen Wertüberzeugungen im Kontext der Gesellschaft, einschließlich des Gender-Aspektes; • Befähigung zum Umgang mit ethischen Fragestellungen und Urteilen in verschiedenen Konfliktsituationen aus islamischer Perspektive; • Vertiefte Kenntnisse über die Relevanz der theologischen Anthropologie für die gegenwärtigen Herausforderungen erwerben und das islamische Menschenbild argumentativ in den gegenwärtigen Diskurs um das Verständnis des Menschen einbringen; • Reflexion der ethischen Bedeutung der Anthropologie und ihrer begrenzten Tragfähigkeit in der pluralistischen Gesellschaft für die Normbegründung reflektieren können; • Muslimische Lebenswelt in Europa aus der Perspektive islamischer Anthropologie, Ethik und Religionssoziologie wahrzunehmen und zu deuten sowie Beiträge zu einer lebensdienlichen Gestaltung zu ermöglichen. • Identifikation von diesbezüglich relevanten Forschungsfragen und Konzeption von Forschungsprojekten. 				
Lehrveranstaltungen				
Islamische Ethik	2 Std.	5 ECTS	SE/UE	Pi
Anthropologie und muslimische Lebenswelt	2 Std.	5 ECTS	SE/UE	Pi
Leistungsnachweise	Positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen			
Voraussetzungen	Keine			

M 4: Islamische Religionspädagogik (Vertiefung) und Schulentwicklung		PM	4 Std.	10 ECTS	
Ziele:					
<ul style="list-style-type: none"> • Kompetenzen zu differenzierter Auseinandersetzung mit Aufgaben und Zielen islamischer Erziehung und Bildung; • Vertiefung der religionspädagogischen Kompetenz im Hinblick auf die eigene Berufspraxis; • Einübung in das interdisziplinäre Arbeiten in Bildungs- und Seelsorgeprozessen; • Fähigkeit zur Analyse und kritischer Reflexion islamischer Tradition in der Pädagogik und deren Gegenwartsbedeutung für die Muslime in Europa; • Erwerb von Kompetenzen zur Organisations- und Personalentwicklung insbesondere Verfahren der Leitbilderstellung, Prozesssteuerung; • Kenntnis über die Vielfalt religiöser Bezüge und Dimensionen auf den verschiedenen Ebenen von Schule und in den verschiedenen sozialen Systemen des Schulalltags; • Identifikation von diesbezüglich relevanten Forschungsfragen und Konzeption von Forschungsprojekten. 					
Lehrveranstaltungen					
Islamische Religionspädagogik		2 Std.	5 ECTS	SE/UE	Pi
Schulentwicklung		2 Std.	5 ECTS	SE/UE	Pi
Leistungsnachweise		Positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen			
Voraussetzungen		Keine			

M 5: Islamische Fachdidaktik an höheren Schulen und Fachbezogenes Praktikum		PM	5 Std.	10 ECTS
Ziele:				
<ul style="list-style-type: none"> • Fähigkeit zum Perspektivenwechsel als Qualifikation für kompetenzorientierten Religionsunterricht; • Reflexion unterschiedlicher Ansätze der Koran- und Sunnadidaktik • Vertiefter Einblick in religionsdidaktische und fachdidaktische Konzepte mit ihren jeweiligen Hintergrundtheorien; exemplarische Vertiefung einzelner Ansätze im Theorie-/Praxiszusammenhang • Gesellschaftlicher, schulischer und muslimischer Kontext des Religionsunterrichts an AHS und BMHS; • Hospitationen; Lehrübungen; nach Möglichkeit Teilnahme an Projekten, Konferenzen und anderen Schulveranstaltungen; Unterrichtsbeobachtung und Reflexion der eigenen Praxis • Externe Reflexion und supervisorische Begleitung des Fachpraktikums; 				
Lehrveranstaltungen				
Islamische Fachdidaktik an höheren Schulen		2 Std.	6 ECTS	SE/UE Pi
Fachbezogenes Praktikum		3 Std.	4 ECTS	UE Pi
Leistungsnachweise		Positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen		
Voraussetzungen		Absolvierung des Fachdidaktischen Seminars ist die Voraussetzung für das Fachbezogene Praktikum.		

M 6: Interreligiöses und interkulturelles Lernen		PM	4 Std.	7 ECTS
Ziele:				
<ul style="list-style-type: none"> • Analysieren und Erkennen der gesellschaftlichen Situation der Gegenwart bezüglich interreligiöser und interkultureller Fragen und Probleme; • Erarbeitung und Analyse der interkulturellen und interreligiösen Lernprozesse für die Lern- und Lebenswelt der muslimischen Kinder und Jugendlichen. • Kompetenzen zur Wahrnehmung und Bearbeitung der konkreten Fragen, Probleme und Situationen interreligiösen und interkulturellen Lernens im Schulalltag. • Vertiefte Kenntnisse über Verstehensansätze und Grundlagen (religions-) soziologischer und psychologischer Art zum Thema Interkulturalität und Interreligiosität; • Fähigkeit, den interreligiösen Dialog theologisch zu begründen und argumentieren • Vertiefte Kenntnisse über christliche Theologien; • Fähigkeit, den Islam aus der theologischen Perspektive anderer Religionen zu betrachten; • Identifikation von diesbezüglich relevanten Forschungsfragen und Konzeption von Forschungsprojekten. 				
Lehrveranstaltungen				
Interreligiöses und interkulturelles Lernen		2 Std.	5 ECTS	SE/UE Pi
Christliche Theologien		2 Std.	2 ECTS	VO NPi
Leistungsnachweise		Positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen		
Voraussetzungen		Keine		

M 7: Europäische Kulturgeschichte und Islamische Bildung im europäischen Kontext		PM	4 Std.	10 ECTS
Ziele:				
<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisse über europäische Kultur-Bildungs- und Religionsgeschichte. • Reflexion der kulturspezifischen Theorien, Perspektiven und Bewertungen in der Alltagskommunikation; • Fähigkeit zum Dialog zwischen den Kulturen und Analyse der wechselseitigen Wirkungen; • Problembewussten, offenen und kritischen Auseinandersetzung mit der kulturellen Lebenswelt der Gegenwart; • Theologische Begründung der Verträglichkeit von Muslimsein und Europäischsein; • Wahrnehmung der gegenwärtigen gesellschaftlichen Bedingungen der islamisch-religiösen Bildung im europäischen Kontext; • Identifizierung der zentralen Zielsetzungen, Herausforderungen und Probleme muslimischen Handelns im Horizont heutiger Religion und Gesellschaft • Identifikation von diesbezüglich relevanten Forschungsfragen und Konzeption von Forschungsprojekten • 				
Lehrveranstaltungen				
Europäische Kulturgeschichte		2 Std.	5 ECTS	SE/UE Pi
Islamische Bildung im europäischen Kontext		2 Std.	5 ECTS	SE/UE Pi
Leistungsnachweise		Positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen		
Voraussetzungen		Keine		
M 8: Wissenschaft- und Erkenntnistheorie in der Religionspädagogik		PM	2 Std.	5 ECTS
Ziele:				
<ul style="list-style-type: none"> • Auseinandersetzung mit verschiedenen wissenschaftstheoretischen Positionen und Erklärungsmodellen; • Argumentative Kompetenz in Fragen der Erkenntnislehre und Wissenschaftstheorie unter besonderer Berücksichtigung der Eigenart islamisch-theologischer Erkenntnis bzw. der Theologie als Wissenschaft Überblickskenntnisse über die islamische Philosophie und deren Wechselbeziehungen zu anderen Philosophietraditionen; • Kenntnis über die Wissenschafts- und Erkenntnistheorien bei den klassisch-muslimischen Philosophen und deren Gegenwartsbedeutung für die Religionspädagogik. 				
Lehrveranstaltungen				
Wissenschaft- und Erkenntnistheorie in der Religionspädagogik		2 Std.	5 ECTS	SE/UE Pi
Leistungsnachweise		Positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen		
Voraussetzungen		Keine		

M 9: Empirische Forschungsmethoden in der Religionspädagogik		PM	4 Std.	10 ECTS	
Ziele:					
<ul style="list-style-type: none"> • Rezeption und Relevanz empirischer Methoden der Sozialwissenschaften in der Religionspädagogik aufzeigen; • Empirische Methoden zur Erhebung religiöser Daten kennen und anwenden; • Empirische Methoden zur Analyse und Interpretation religiöser Daten kennen und anwenden; • Anhand aktueller Untersuchungen die inhaltliche und methodische Vielfalt empirischer Religionspädagogik aufzeigen; • Fähigkeit zur Begründung der empirischen Forschung in der islamischen Religionspädagogik und Theologie. 					
Lehrveranstaltungen					
Empirische Forschungsmethoden in der Religionspädagogik		4 Std.	10 ECTS	SE/UE	Pi
Leistungsnachweise		Positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen			
Voraussetzungen		Keine			
M 10: Muslimische Gemeindearbeit		PM	4 Std.	8 ECTS	
Ziele:					
<ul style="list-style-type: none"> • Erkenntnisse neuerer Managementkonzepte und systemischer Organisationsentwicklung • Fähigkeit, mit unterschiedlichen Gesprächssituationen professionell umzugehen; • Fähigkeit zur Analyse der spezifischen sozialarbeiterischen muslimischer Organisationen in Österreich; • Theologische Reflexion und Verantwortung außertheologischer Praxiskonzepte • Identifikation von diesbezüglich relevanten Forschungsfragen und Konzeption von Forschungsprojekten. 					
Lehrveranstaltungen					
Gemeindemanagement und Organisationsentwicklung		2 Std.	4 ECTS	SE/UE	Pi
Beratungs- und Seelsorgearbeit		2 Std.	4 ECTS	SE	Pi
Leistungsnachweise		Positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen			
Voraussetzungen		Keine			

§ 6 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass für die Studierende oder den Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.

(2) Das Thema der Masterarbeit ist aus einem der Pflichtmodule zu entnehmen. Soll ein anderer Gegenstand gewählt werden oder bestehen bezüglich der Zuordnung des gewählten Themas Unklarheiten, liegt die Entscheidung über die Zulässigkeit beim studienrechtlich zuständigen Organ.

(3) Die Masterarbeit hat einen Umfang von 25 ECTS-Punkten.

§ 7 Masterprüfung – Voraussetzung

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung ist die positive Absolvierung aller vorgeschriebenen Module und Prüfungen sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit.

(2) Die Masterprüfung ist in Form einer kommissionellen Gesamtprüfung als öffentliche Defensio vor einem Prüfungssenat abzulegen.

- Defensio. Sie besteht aus der Verteidigung und Befragung des wissenschaftlichen Umfelds der Masterarbeit. Von der Prüfungskommission wird eine numerische Endnote vergeben.

(3) Die Masterprüfung hat einen Umfang von 5 ECTS-Punkten.

§ 8 Einteilung der Lehrveranstaltungen

(1) Im Rahmen des Studiums werden folgende nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen angeboten:

Vorlesungen (VO), npi:

bestehen aus Vorträgen der Lehrenden einschließlich der Möglichkeit zu anderen Präsentationsformen und können auch Raum für Diskussion bieten. Sie dienen der Darstellung von (zentralen) Themen und Methoden des Faches, wobei auf verschiedene Lehrmeinungen eingegangen und der aktuelle Forschungsstand berücksichtigt wird. Die Vorlesung wird mit einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung abgeschlossen.

(2) Folgende prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltungen werden angeboten:

Übungen (UE), pi:

dienen dazu, durch die Anwendung eines konkreten Lehrstoffes praktische Aufgaben zu lösen, wobei den beruflichen Zielen des Studiums besondere Bedeutung zukommt. Beurteilt werden die Teilnahme und die im Lauf des Semesters erbrachten Leistungen und allenfalls die schriftliche und / oder mündliche Lösung individueller Aufgaben. Ein Abschlusstest ist zulässig.

Seminare (SE), pi:

dienen der Einführung in die Forschungsarbeit. Von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern wird selbständiges wissenschaftliches Arbeiten sowie eine dem Gegenstand adäquate Präsentation der Ergebnisse verlangt. Neben schriftlichen und/oder mündlichen Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist eine eigenständige schriftliche Seminararbeit oder vergleichbare Präsentation zu fordern. Seminare können auch als Forschungswerkstätten angeboten werden.

Das Seminar zur Masterarbeit dient der Betreuung der Masterarbeit sowie der Auseinandersetzung mit fachspezifischen Theorien und Methoden. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben eine eigenständige mündliche und/oder schriftliche wissenschaftliche Leistung aus dem Bereich ihrer Masterarbeit zu erbringen und sind aufgerufen, sich aktiv mit den Grundlagen, den Arbeitsmethoden und vorgetragenen Ergebnissen der anderen Arbeiten auseinander zu setzen. Die Absolvierung und Beurteilung erfolgt auf Basis dieser aktiven Teilnahme sowie der wissenschaftlichen Leistung.

§ 9 Lehrveranstaltungen mit Teilnahmebeschränkungen

(1) Für Lehrveranstaltungen des Typs Seminare (SE), Übungen (UE) gelten aufgrund beschränkter Raum-, Personal- oder Finanzressourcen und/oder anderer logistischer Rahmenbedingungen generelle Teilnahmebeschränkungen von 25 Studierenden.

(2) Wenn bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerinnen- und Teilnehmerzahl die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, erfolgt die Aufnahme nach dem vom studienrechtlich zuständigen Organ festgelegten Anmeldeverfahren. Das Verfahren ist vom studienrechtlich zuständigen Organ im Mitteilungsblatt der Universität Wien rechtzeitig kundzumachen.

(3) Die Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleiter sind berechtigt, im Einvernehmen mit dem studienrechtlich zuständigen Organ für bestimmte Lehrveranstaltungen Ausnahmen zuzulassen. Auch das studienrechtlich zuständige Organ kann in Absprache mit den Lehrenden Ausnahmen ermöglichen.

§ 10 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle gemäß der Satzung der Universität Wien bekannt zu geben.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

(3) Verbot der Doppelerkennung

Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für das als Zulassungsvoraussetzung geltende dreijährige Bachelorstudium absolviert wurden, können im Masterstudium nicht nochmals anerkannt werden.

§ 11 Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2012 in Kraft.

§ 12 Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2012/13 das Studium beginnen.

(2) Wenn im späteren Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die auf Grund der ursprünglichen Studienpläne bzw. Curricula verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten werden, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien studienrechtlich zuständige Organ von Amts wegen (Äquivalenzverordnung) oder auf Antrag

der oder des Studierenden festzustellen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren sind.

(3) Studierende, die vor diesem Zeitpunkt das Masterstudium Islamische Religionspädagogik begonnen haben, können sich jederzeit durch eine einfache Erklärung freiwillig den Bestimmungen dieses Curriculums unterstellen.

(4) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums dem vor Erlassung dieses Curriculums gültigen Mastercurriculum Islamische Religionspädagogik (MBL. vom 04.05.2007, 23. Stück, Nr. 112) unterstellt waren, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens 30.11.2014 abzuschließen.

(5) Das nach den Organisationsvorschriften studienrechtlich zuständige Organ ist berechtigt, generell oder im Einzelfall festzulegen, welche der absolvierten Lehrveranstaltungen und Prüfungen für dieses Curriculum anzuerkennen sind.

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricular Kommission:
N e w e r k l a

Anhang

Empfohlener Pfad durch das Studium:			
Modul	Fach	ECTS	SEM
M 1	Koran,	5	1
M2	Glaubenslehre	5	1
M 10	Beratungs-und Seelsorgearbeit	4	1
M5	Islamische Fachdidaktik an höheren Schulen	6	1
M4	Islamische Religionspädagogik (Vertiefung)	5	1
M8	Wissenschaft-und Erkenntnistheorie in der Religionspädagogik	5	1
M1	Denk-und Handlungsweise des Propheten	5	2
M2	Islam im Alltag	5	2
M3	Anthropologie und muslimische Lebenswelt	5	2
M6	Interreligiöses und interkulturelles Lernen	5	2
M9	Empirische Forschungsmethoden in der Religionspädagogik	5	2
M7	Europäische Kulturgeschichte	5	2
M 4	Schulentwicklung	5	3
M7	islamische Bildung im europäischen Kontext	5	3
M5	Fachbezogenes Praktikum	4	3
M9	Empirische Forschungsmethoden in der Religionspädagogik	5	3
M6	Christliche Theologien	2	3
M3	Islamische Ethik	5	3
M 10	Gemeindemanagement	4	3
	Masterarbeit mit Begleitseminar	25	4
	Defensio der Masterarbeit	5	4

243. 1. (geringfügige) Änderung für das Bachelorcurriculum Romanistik (Version 2011)

Der Senat hat in seiner Sitzung am 14. Juni 2012 die von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricular Kommission vom 04. Juni 2012 beschlossene 1. Änderung des

Bachelorcurriculums Romanistik, veröffentlicht am 28.06.2011 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 25. Stück, Nr. 174, in der nachfolgenden Fassung genehmigt. Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

Die **Pflichtmodulgruppe *Abschlussseminare* (30 ECTS)** wird wie folgt geändert:

Voraussetzung: erfolgreiche Absolvierung der Modulgruppe Erweiterung Sprach-/Literaturwissenschaft und des Moduls Erweiterung Medien- und Landeswissenschaft.

Die Pflichtmodulgruppe *Abschlussseminare* besteht aus zwei Pflichtmodulen mit jeweils einem Bachelorseminar, das mit einer Bachelorarbeit abschließt. Vorgaben zum Umfang und Format der Bachelorarbeiten werden auf der Website der Studienprogrammleitung bekannt gegeben.

Pflichtmodul Bachelorseminar 1 (2 SWS, 15 ECTS)

Pflichtmodul Bachelorseminar 2 (2 SWS, 15 ECTS)

Leistungsnachweis: Abschluss des jeweiligen Seminars

2) § 10 Inkrafttreten

Abs 2 wird hinzugefügt: Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 25.06.2012, Nr. 243, Stück 36, treten mit 1. Oktober 2012 in Kraft.

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricularkommission:
Newerkla

244. Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Orientalistik

Der Senat hat in seiner Sitzung am 14. Juni 2012 die von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 4. Juni 2012 beschlossene 1. Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Orientalistik, veröffentlicht am 17.06.2011 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 23. Stück, Nr. 146, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

1) Die Vorlesung **Einführung in das Studium der Orientalistik** hat nunmehr **5 ECTS** statt wie bisher 6 ECTS. Das **Pflichtmodul OR-1 – Einführung in das Studium der Orientalistik** wird daher von 6 ECTS auf **5 ECTS** reduziert.

2) Die Vorlesungen Einführung in das Akkadische I, Einführung in das Arabische I und Einführung in das Türkische I werden von jeweils 8 ECTS auf 7 ECTS reduziert. Die Wahlmodule **OR-2a-Einführung in das Akkadische I, OR-2b-Einführung in das Arabische I und OR-2c-Einführung in das Türkische I** haben somit nunmehr jeweils **7 ECTS** statt wie bisher jeweils 8 ECTS.

3) Die **Studieneingangs- und Orientierungsphase** hat nunmehr insgesamt **19 ECTS**, statt wie bisher 22 ECTS.

4) Im **Pflichtmodul OR-5-Geschichte des Vorderen Orients im Altertum** aus der Pflichtmodulgruppe „Orientalistik“ wird unter Modulstruktur die **Vorlesung „Kulturraum Südarabien“** zu 3 ECTS/1 SSt (npi) eingeführt.

5) Das **Pflichtmodul OR-5-Geschichte des Vorderen Orients** hat nunmehr **11 ECTS und 5 SSt** statt wie bisher 8 ECTS und 4 SSt.

6) Die **Pflichtmodulgruppe Orientalistik** hat nunmehr **37 ECTS** statt wie bisher 34 ECTS.

7) § 5 Aufbau, I) Übersicht, Punkt a) und Punkt b)

sollen daher nunmehr lauten:

I) Übersicht:

a) **Studieneingangs- und Orientierungsphase (STEOP) 19 ECTS**

-Pflichtmodul OR-1 – Einführung in das Studium der Orientalistik (STEOP)	5 ECTS
- 2 Wahlmodule aus :Wahlmodul OR-2a- Einführung in das Akkadische I	7 ECTS
Wahlmodul OR-2b- Einführung in das Arabische I	7 ECTS
Wahlmodul OR-2c- Einführung in das Türkische I	7 ECTS

b) **Pflichtmodulgruppe Orientalistik 37 ECTS**

PM OR-3 - Kultur- und Wirtschaftsgeographie des Vorderen Orients und Nordafrikas	5 ECTS
PM OR-4- Religionen und Institutionen des Vorderen Orients	5 ECTS
PM OR-5- Geschichte des Vorderen Orients im Altertum	11 ECTS
PM OR-6 -Arabische Geschichte des Vorderen Orients u. Nordafrikas in islamischer Zeit	8 ECTS
PM OR-7 – Geschichte des Osmanischen Reiches und der Türkei	8 ECTS

8) Das **Pflichtmodul OR-5- Geschichte des Vorderen Orients im Altertum** soll nunmehr lauten:

OR-5 - Geschichte des Vorderen Orients im Altertum	5 SSt	11 ECTS
PM		
Modulziele: Grundlegende Kenntnisse über die Geschichte des Vorderen Orients im Altertum; ihre wichtigsten politischen, kulturellen und materiellen Faktoren; deren Weiterwirken und Transformation bis in die islamische Zeit hinein am Beispiel des südarabischen Kulturraums.		
Modulstruktur		
<i>Altorientalische Geschichte und Kultur I: die frühen Epochen</i>	2 SSt	VO/npi 4
<i>Altorientalische Geschichte und Kultur II: die späteren Epochen (bis zu den Sassaniden)</i>	2 SSt	VO/npi 4
<i>Kulturraum Südarabien</i>	1 SSt	VO/npi 3
Voraussetzungen	STEOP	
Leistungsnachweis: Positive Absolvierung der LV		

9) § 6 **Bachelorarbeiten** wird eingefügt und die Nummerierung der folgenden Paragraphen angepasst:

§ 6 Bachelorarbeiten

Die Bachelorarbeiten sind je nach gewählter Alternativer Pflichtmodulgruppe entweder im Rahmen der Lehrveranstaltungen der

Alternativen Pflichtmodulgruppe „Altorientalische Philologie und Orientalische Archäologie“ Akkadistisches Seminar und /oder Sumerologisches Seminar und/oder Archäologisches Seminar in den Modulen Akkadistisches Seminar mit BA-Arbeit und /oder Sumerologisches Seminar mit BA-Arbeit und / oder Archäologisches Seminar mit BA-Arbeit

oder in der Alternativen Pflichtmodulgruppe „Arabistik und Islamwissenschaft“

im Rahmen der Lehrveranstaltungen Philologisches Seminar und Islamwissenschaftliches Seminar in den Modulen – Philologisches Seminar (mit BA-Arbeit) und Islamwissenschaftliches Seminar (mit BA-Arbeit)

oder in der Alternativen Pflichtmodulgruppe „Turkologie“

im Rahmen der Lehrveranstaltungen Sprach- oder literaturwissenschaftliches Seminar und Historisch-kulturkundliches Seminar oder Historisch-kulturkundliche Exkursion in den Modulen Sprach- oder literaturwissenschaftliches Seminar (mit BA-Arbeit) und Historisch-kulturkundliches Seminar (mit BA-Arbeit) zu absolvieren.

10) § 6 Mobilität im Bachelorstudium soll nunmehr lauten:

§ 7 Mobilität im Bachelorstudium

Den Studierenden wird empfohlen, während des Bachelorstudiums ein Semester an einer ausländischen Universität zu studieren. Die Anerkennung der im Ausland absolvierten Studienleistungen erfolgt durch das studienrechtlich zuständige Organ.

11) § 7 Einteilung der Lehrveranstaltungen soll nunmehr lauten:

§ 8 Einteilung der Lehrveranstaltungen

(1) Im Rahmen des Studiums werden folgende nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen abgehalten:

VO Vorlesung: Vorlesungen haben die Studierenden didaktisch in die maßgeblichen Bereiche und die Methodologie des Studiums einzuführen. Es ist insbesondere ihre Aufgabe, auf wichtige Tatsachen und Lehrmeinungen im Fachgebiet einzugehen. Vorlesungen in Sprachmodulen dienen zur Vermittlung grammatikalischer und philologischer Kenntnisse, welche im allgemeinen in den zugehörigen Übungen praktisch vertieft werden. Vorlesungen bestehen aus Vorträgen eines/einer Lehrenden oder mehrerer Lehrender sowie anderen Präsentationsformen und können auch Raum für Diskussion bieten. Die Vorlesung wird mit einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung abgeschlossen.

2) Folgende prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltungen werden angeboten:

VO + UE Vorlesung mit Übungscharakter: Diese bestehen aus Vorträgen eines/einer Lehrenden oder mehrerer Lehrender sowie aus in der Lehrveranstaltung durchgeführten Übungen oder Referaten von Seiten der Studierenden. Eine Beurteilung erfolgt durch Bewertung der aktiven Mitarbeit, und – wenn verlangt – durch ein Prüfungsgespräch, ein Referat und/oder die Anfertigung einer schriftlichen Arbeit.

UE Übungen: Sie dienen der Lösung konkreter Aufgaben und den praktisch-beruflichen Zielen des Studiums. Als eine besondere Art der Übung gelten die Praktika in den Sprachmodulen, die im Falle von lebenden Sprachen den aktiven Spracherwerb vermitteln sollen. Eine Beurteilung erfolgt durch aktive Mitarbeit, und – wenn verlangt – ein Referat und/oder die Anfertigung einer schriftlichen Arbeit.

PS Proseminare: Diese dienen der Vorbereitung auf Seminare und vermitteln den Umgang mit der maßgeblichen Fachliteratur sowie die praktische Anwendung philologischer und ggf. anderer Methoden des Faches. Eine Beurteilung erfolgt durch aktive Mitarbeit, und – wenn verlangt – ein Referat und/oder die Anfertigung einer schriftlichen Arbeit.

SE Seminare: Sie sollen die Studierenden mit speziellen Problemen des Faches vertraut machen und ihnen die Fähigkeit zur eigenständigen Bearbeitung wissenschaftlicher Fragestellungen vermitteln. Eine Beurteilung erfolgt durch Bewertung der aktiven Mitarbeit, Präsentation vorbereiteter Materials, Diskussionsbeiträge sowie – wenn verlangt – durch die Anfertigung einer schriftlichen Seminararbeit bzw. Bachelorarbeit.

EX Exkursionen: Exkursionen sind Seminare mit einem ganz speziellen regionalen oder thematischen Schwerpunkt, die durch eine Studienreise ergänzt werden.

Lehrveranstaltungen können nicht nur Präsenzlehre, sondern auch Elemente computer-gestützter Fernlehre enthalten, sofern deren Einsatz sachlich und didaktisch sinnvoll ist und die notwendigen technischen und personellen Voraussetzungen gegeben sind.

12) § 8 Teilnahmebeschränkungen soll nunmehr lauten:

§ 9 Teilnahmebeschränkungen

(1) Für die genannten prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen des Bachelorstudiums „Orientalistik“ gelten folgende generelle Höchstzahlen:

Die maximale Teilnehmerzahl für prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen ist im allgemeinen 35, bei Lehrveranstaltungen des Typs VO + UE jedoch 70.

Die maximale Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Exkursionen ist 20 im nichteuropäischen Ausland, sonst 35.

(2) Wenn bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerinnen- und Teilnehmerzahl die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, erfolgt die Aufnahme nach dem vom studienrechtlich zuständigen Organ festgelegten Anmeldeverfahren. Das Verfahren ist vom studienrechtlich zuständigen Organ im Mitteilungsblatt der Universität Wien rechtzeitig kundzumachen.

(3) Die Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleiter sind berechtigt, im Einvernehmen mit dem studienrechtlich zuständigen Organ für bestimmte Lehrveranstaltungen Ausnahmen zuzulassen. Auch das studienrechtlich zuständige Organ kann in Absprache mit den Lehrenden Ausnahmen ermöglichen.

13) § 9 Prüfungsordnung soll nunmehr lauten:

§ 10 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle gemäß der Satzung der Universität Wien bekannt zu geben.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

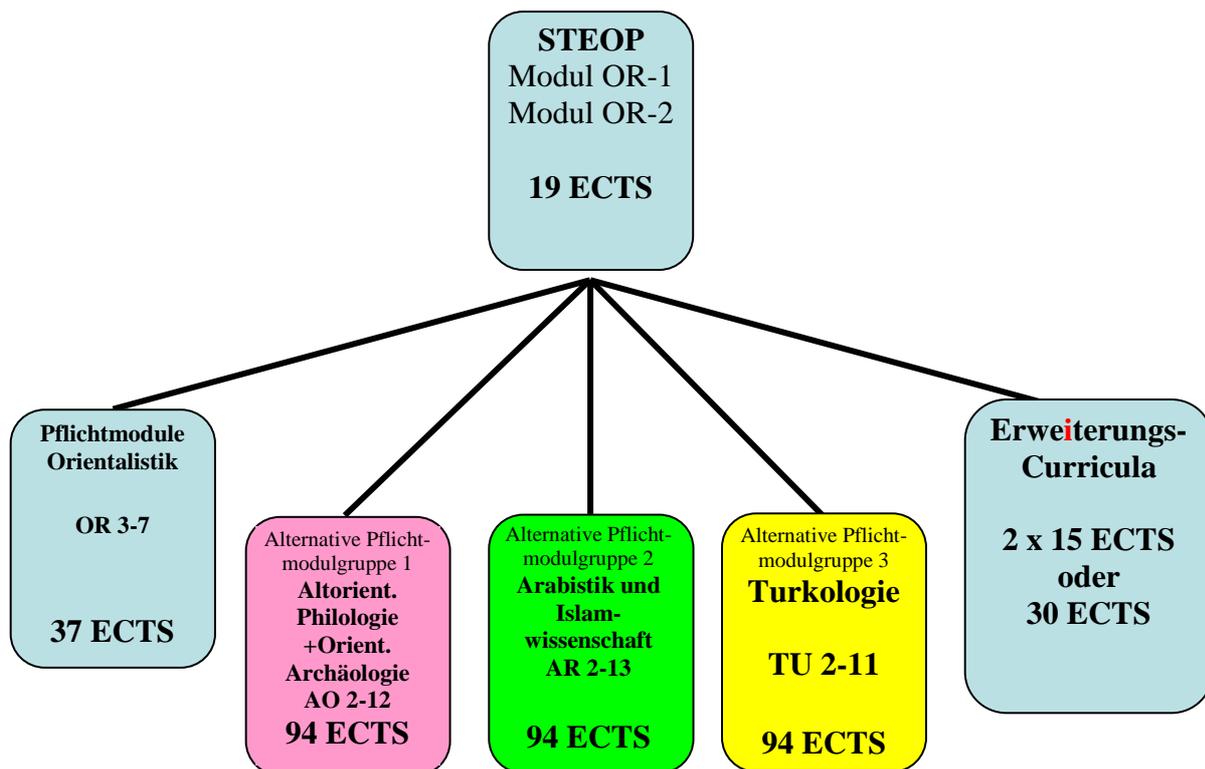
14) § 11 Inkrafttreten

Abs 2 wird hinzugefügt: Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 25.06.2012, Nr. 244, Stück 36, treten mit 1. Oktober 2012 in Kraft.

15) Der Anhang soll nunmehr lauten:

ANHANG

Der Aufbau ist folgendem Diagramm zu entnehmen:



Möglicher Plan des Studienablaufs

1. BA Orientalistik + Alternative Pflichtmodulgruppe

„Altorientalische Philologie und Orientalische Archäologie“

Jahr	Wintersemester	ECTS	Sommersemester	ECTS
I	STEOP: OR-1 (5 ECTS) OR-2/AO-1 (7 ECTS) OR-2/AR-1 oder TU-1 (7 ECTS) <i>OR-5, 1. Teil (4 ECTS)</i> <i>OR-5, 3. Teil (3 ECTS)</i> OR-6, 1. Teil (4 ECTS)	30	AO-2 (8 ECTS) AO-4 (8 ECTS) AO-6 (5 ECTS) <i>OR-5, 2. Teil (4 ECTS)</i> OR-6, 2. Teil (4 ECTS)	29
II	<i>OR-3 (5 ECTS)</i> <i>OR-7, 1. Teil (4 ECTS)</i> AO-3-1. Teil (4 ECTS) AO-5-1. Teil (4 ECTS) AO-8-1. Teil (4 ECTS) AO-7-1 (4 ECTS)	25	OR-4 (5 ECTS) OR-7-2. Teil (4 ECTS) AO-3-2. Teil (4 ECTS) AO-5-2. Teil (4 ECTS) AO-8-2. Teil (4 ECTS) AO-11-1. Teil (5 ECTS)	26
III	AO-9-1. Teil (4 ECTS) AO-10-1/2/-1. Teil (7/5 ECTS) AO-11-2. Teil (5 ECTS) AO-12-1. Teil (8 ECTS)	22 (24)	AO-9-2. Teil (5 ECTS) AO-10-1/2-2. Teil (3/5 ECTS) AO-12-2. Teil (8 ECTS)	18 (16)
		77 (79)	Gesamt	73 (71) 150

**2. Orientalistik + Alternative Pflichtmodulgruppe
„Arabistik und Islamwissenschaft“**

Jahr	Wintersemester	ECTS	Sommersemester	ECTS
I	<p><i>STEOP:</i> <i>OR-1 (5 ECTS)</i> <i>OR-2/AR-1 (7 ECTS)</i> <i>OR-2/AO-1 oder TU-1 (7 ECTS)</i></p> <p><i>OR-5, 1. Teil (4 ECTS)</i> <i>OR-5, 3. Teil (3 ECTS)</i> <i>OR-6, 1. Teil (4 ECTS)</i></p>	30	<p><i>AR-2 (12 ECTS): Arabisch II</i> <i>AR-7 (6 ECTS) Dialekt I</i></p> <p><i>OR-5, 2. Teil (4 ECTS)</i> <i>OR-6, 2. Teil (4 ECTS)</i></p>	26
II	<p><i>OR-3 (5 ECTS)</i> <i>OR-7, 1. Teil (4 ECTS)</i> <i>AR-3 (12 ECTS): Arabisch III</i> <i>AR-8 (6 ECTS) Dialekt II</i> <i>AR-10, 1. Teil, (3 ECTS): PS 1</i></p>	30	<p><i>OR-4 (5 ECTS)</i> <i>Or-7, 2. Teil (4 ECTS)</i> <i>AR-4 (12 ECTS): Arabisch IV</i> <i>AR-9, 1. Teil, (3 ECTS) Dia. III</i> <i>AR-10, 2. Teil, (3 ECTS): PS 2</i></p>	27
III	<p><i>AR-5 (6 ECTS): Arabisch V</i> <i>AR-9, 2. Teil, (3 ECTS) Dialekt IV</i> <i>AR-11, 1. Teil (3 ECTS), Mod. Gesch.</i> <i>AR-12 (8 ECTS): ein 2stündiges SE</i></p>	20	<p><i>AR-6 (6 ECTS): Arabisch VI</i> <i>AR-11, 2. Teil (3 ECTS), Mod. Gesch.</i> <i>AR-13 (8 ECTS): ein SE</i></p>	17
	Gesamt			150

**3. Orientalistik + Alternative Pflichtmodulgruppe
„Turkologie“**

Jahr	Wintersemester	ECTS	Sommersemester	ECTS
I	<p><i>STEOP:</i> <i>OR-1 (5 ECTS)</i> <i>OR-2/TU-1 (7 ECTS)</i> <i>OR-2/AO-1 oder AR-1 (7 ECTS)</i></p> <p><i>OR-5, 1. Teil (4 ECTS)</i> <i>OR-5, 3. Teil (3 ECTS)</i> <i>OR-6, 1. Teil (4 ECTS)</i></p>	30	<p><i>TU-2 (8 ECTS): Türkisch II</i></p> <p><i>OR-5, 2. Teil (4 ECTS)</i> <i>OR-6, 2. Teil (4 ECTS)</i></p>	16
II	<p><i>OR-3 (5 ECTS)</i> <i>OR-7, 1. Teil (4 ECTS)</i> <i>TU-3 (6 ECTS): Türkisch III</i> <i>TU-7 (4 ECTS): Persisch I</i> <i>TU-9 (10 ECTS): Osmanisch I, PS</i></p>	29	<p><i>OR-4 (5 ECTS)</i> <i>Or-7, 2. Teil (4 ECTS)</i> <i>TU-4 (10 ECTS): Türkisch IV</i> <i>TU-7 (4 ECTS): Persisch II</i> <i>TU-9 (5 ECTS): Osmanisch II</i></p>	28
III	<p><i>TU-5 (7 ECTS): Türkisch Fortg. I</i> <i>TU-8 (4 ECTS): Pers. Mittelstufe I</i> <i>TU-10/11 (8 ECTS): SE</i> <i>TU-12 (3 ECTS): Mod. Türkei</i></p>	22	<p><i>TU-6 (7 ECTS): Türkisch Fg. II</i> <i>TU-8 (4 ECTS): Pers. Mittst. II</i> <i>TU-10/11 (8 ECTS): SE</i> <i>TU-12 (6 ECTS): Literaturgeschichte, moderne Türkei</i></p>	25
	Gesamt		81+69	150

Im Namen des Senats:
 Der Vorsitzende der Curricularkommission:
 Newerkla

245. Erweiterungscurriculum Numismatische Praxis und Vertiefung

Der Senat hat in seiner Sitzung am 14. Juni 2012 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 4. Juni 2012 beschlossene Erweiterungscurriculum „Numismatische Praxis und Vertiefung“ in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziele des Erweiterungscurriculums

Das Erweiterungscurriculum „Numismatische Praxis und Vertiefung“ an der Universität Wien wendet sich an Studierende, die bereits ein epochenbezogenes numismatisches Erweiterungscurriculum (Erweiterungscurriculum „Numismatik des Altertums“ oder Erweiterungscurriculum „Numismatik des Mittelalters und der Neuzeit“) begonnen haben und ihre praktischen und theoretischen Kompetenzen vertiefen wollen. Durch die intensive

praktische Befassung mit Originalmaterial erhalten die Studierenden die Fähigkeit, mit numismatischem Material sachgerecht und selbständig umzugehen. In einem Seminar erwerben sie vertiefte Kompetenzen in der wissenschaftlichen Durchdringung des Materials und in der Geldgeschichte.

Das Erweiterungscurriculum „Numismatische Praxis und Vertiefung“ richtet sich an jene Studierenden, die ihre epochenspezifischen numismatischen Kenntnisse ausbauen und vertiefen wollen bzw. sich eine besonders praxisbetonte Ausbildung in der Numismatik wünschen.

§ 2 Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungscurriculum „Numismatische Praxis und Vertiefung“ beträgt 15 ECTS-Punkte.

§ 3 Registrierungs Voraussetzungen

Die Teilnahme am Erweiterungscurriculum „Numismatische Praxis und Vertiefung“ steht allen Studierenden offen, die das Erweiterungscurriculum „Numismatik des Altertums“ oder das Erweiterungscurriculum „Numismatik des Mittelalters und der Neuzeit“ begonnen und davon mindestens 1 Modul erfolgreich absolviert haben.

§ 4 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

Das Erweiterungscurriculum „Numismatische Praxis und Vertiefung“ besteht aus einem Modul mit insgesamt 15 ECTS. Es ist in zwei Semestern absolvierbar.

Nummer/Code	Pflichtmodul: „Numismatische Praxis und Vertiefung“	15 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	Es muss mindestens ein Modul aus dem Erweiterungscurriculum „Numismatik des Altertums“ oder „Numismatik des Mittelalters und der Neuzeit“ erfolgreich absolviert sein.	
Modulziele	Das Modul „Numismatische Praxis und Vertiefung“ vermittelt die Fähigkeiten, Münzmaterial verschiedener Epochen zu beschreiben, es sachgerecht und mit der jeweils aktuellen Literatur zu bestimmen, es angemessen zu katalogisieren und Fälschungen zu erkennen. Das Modul befähigt zur vertieften wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit dem Material und festigt die Kenntnisse in der Fachmethodik und in der Geldgeschichte.	
Modulstruktur	1 Übung (pi) – 5 ECTS (3 SSt.) 1 Seminar (pi) – 5 ECTS (2 SSt.) 1 Exkursion/Praktikum (pi) – 5 ECTS (2 SSt.)	
Leistungsnachweis	Erfolgreicher Abschluss aller Lehrveranstaltungen	
Vorgesehene Dauer des Moduls	zwei Semester	

§ 5 Einteilung der Lehrveranstaltungen

Im Rahmen des Studiums werden folgende prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltungen angeboten:

- (1) Übungen beinhalten angeleitetes Arbeiten an den Sammlungen des Instituts.

(2) Seminare vermitteln durch die Behandlung eines Teilaspekts die Fähigkeiten des wissenschaftlichen Arbeitens. Bei Seminaren werden von den Teilnehmern eigene mündliche und schriftliche Beiträge gefordert, welche gemeinsam mit der aktiven Mitarbeit die Grundlagen für die Beurteilung bilden.

(3) Exkursionen sind Lehrveranstaltungen außerhalb der Universität im Umfang von 10 Tagen. Sie können Besichtigungen numismatischer Einrichtungen enthalten und in Arbeiten an einer numismatischen Sammlung bestehen. Exkursionen finden in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit statt.

(4) Praktika sind angeleitete Übungen des/der Studierenden an numismatischen Einrichtungen (Universität, Museum, Handel etc.) im Umfang von 10 Tagen. Ein Praktikum findet in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit statt.

§ 6 Teilnahmebeschränkungen

(1) Für die genannten Lehrveranstaltungen gelten folgende generelle Teilnahmebeschränkungen: 50 TeilnehmerInnen.

(2) Wenn bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerinnen- und Teilnehmerzahl die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, erfolgt die Aufnahme nach dem vom studienrechtlich zuständigen Organ festgelegten Anmeldeverfahren. Das Verfahren ist vom studienrechtlich zuständigen Organ im Mitteilungsblatt der Universität Wien rechtzeitig kundzumachen.

(3) Die Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleiter sind berechtigt, im Einvernehmen mit dem studienrechtlich zuständigen Organ für bestimmte Lehrveranstaltungen Ausnahmen zuzulassen. Auch das studienrechtlich zuständige Organ kann in Absprache mit den Lehrenden Ausnahmen ermöglichen.

§ 7 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle gemäß der Satzung der Universität Wien bekannt zu geben.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

§ 8 Inkrafttreten

Dieses Erweiterungscurriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2012 in Kraft.

§ 9 Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Erweiterungscurriculum kann ab Wintersemester 2012/13 studiert werden.

(2) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Erweiterungscurriculums dem vor Erlassung dieses Erweiterungscurriculums gültigen Erweiterungscurriculum „Numismatische Praxis und Katalogisierung“ (MBL vom 23.06.2008, 34. Stück, Nr. 273) unterstellt waren, sind berechtigt, das zuletzt genannte Erweiterungscurriculum bis längstens 30.11.2013 abzuschließen.

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricularkommission:
Newerkla

246. Änderung des Erweiterungscurriculums Geschichte

Der Senat hat in seiner Sitzung am 14. Juni 2012 die von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 4. Juni 2012 beschlossene 1. Änderung des Erweiterungscurriculums Geschichte, veröffentlicht am 27.06.2008 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 38. Stück, Nr. 331, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziele des Erweiterungscurriculums

Das Ziel des Erweiterungscurriculums Geschichte an der Universität Wien ist es, Studierenden, die nicht das Bachelorstudium Geschichte studieren, folgende Kompetenzen und Fertigkeiten im Fach Geschichte zu vermitteln:

Fachliche Kompetenzen
<i>Fachwissen</i>
Breites Grund- und Orientierungswissen in ausgewählten Teilgebieten der Geschichte
Fakultativ (bei Wahl der Lehrveranstaltung Vertiefung): Kenntnis der wichtigsten Fragestellungen, theoretischen und methodischen Ansätze, Ergebnisse und Forschungskontroversen in einem engeren Teilgebiet der Geschichte
Kenntnis grundlegender Quellen und der Quellenkunde der gewählten Teilgebiete der Geschichte
Grundwissen über die Positionierung des gewählten Teilgebiets in der Geschichtswissenschaft, über die Geschichte des jeweiligen Fachs und ggf. seine spezifischen Methoden
<i>Fachliche Methoden</i>
Grundfähigkeit, in historischen Kategorien und Entwicklungszusammenhängen und Strukturen bzw. Prozesse der Geschichte des gewählten Teilgebietes historisch einzuordnen
Grundfähigkeit, mit Geschichtsbildern, historischen Narrativen und Theorien umzugehen
Überfachliche Kompetenzen
Grundfähigkeit, historische Dimensionen von Fragen der Gegenwart zu analysieren und Fachwissen in aktuelle Debatten einzubringen

§ 2 Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungscurriculum Geschichte beträgt 30 ECTS-Punkte.

§ 3 Registrierungs Voraussetzungen

Das Erweiterungscurriculum Geschichte kann von allen Studierenden der Universität Wien gewählt werden, die kein Bachelorstudium Geschichte betreiben.

§ 4 Aufbau - Module mit ECTS-Punktezuweisung

Das Curriculum besteht aus dem folgenden Modul.

Modulziele: Die Modulziele sind die des Curriculums.

Modulstruktur:

<i>6 Lehrveranstaltungen nach freier Wahl aus folgender Liste:</i>	ECTS	SSt. prüfungsimmanent	nicht prüfungsimmanent
Geschichte der Antike	5	2	
Geschichte des Mittelalters	5	2	
Geschichte der Neuzeit	5	2	
Zeitgeschichte	5	2	
Frauen- und Geschlechtergeschichte	5	2	
Wirtschafts- und Sozialgeschichte	5	2	
Politikgeschichte	5	2	
Kulturgeschichte	5	2	
Wissenschaftsgeschichte	5	2	
Österreichische Geschichte 1 (bis ca. 1815)	5	2	
Österreichische Geschichte 2 (seit ca. 1815)	5	2	
Osteuropäische Geschichte	5	2	
Globalgeschichte	5	2	
Weitere Zugänge zur Geschichte	5	2	
Vertiefung	5	2	
SUMME	30	12	

Leistungsnachweis: Positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen

§ 5 Einteilung der Lehrveranstaltungen

Alle Lehrveranstaltungen des Erweiterungscurriculums Geschichte sind Vorlesungen. Vorlesungen (VO) sind nicht prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen. Vorlesungen bestehen aus Vorträgen und können ergänzend Raum für andere Vermittlungsformen der Lehre sowie für Diskussion bieten. Vorlesungen können nach Maßgabe der budgetären Bedeckbarkeit von eLearning, einem Fachtutorium oder einem eFachtutorium begleitet werden. Die Leistungsüberprüfung erfolgt durch eine schriftliche Prüfung.

§ 6 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle gemäß der Satzung der Universität Wien bekannt zu geben.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Dieses Erweiterungscurriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2008 in Kraft.

(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 25.06.2012, Nr. 246, Stück 36, treten mit 1. Oktober 2012 in Kraft.

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricularkommission:
N e w e r k l a

Anhang:

Erläuterungen

Zur Sicherung der Qualität der Lehrveranstaltungen dieses Curriculums gibt es Erläuterungen, die die Studienprogrammleitung Geschichte an geeigneter Stelle veröffentlicht und nach den Erfordernissen der Lehre und nach Anhörung der Studienkonferenz ändern kann.

247. Erweiterungscurriculum Türkische Geschichte, Literatur und Kulturgeschichte

Der Senat hat in seiner Sitzung am 14. Juni 2012 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 4. Juni 2012 beschlossene Erweiterungscurriculum „Türkische Geschichte, Literatur und Kulturgeschichte“ in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziele des Erweiterungscurriculums

Das Ziel des Erweiterungscurriculums „Türkische Geschichte, Literatur und Kulturgeschichte“ an der Universität Wien ist es, Studierenden, die nicht Orientalistik studieren, Kompetenzen und Fertigkeiten in verschiedenen Bereichen der Turkologie unter Berücksichtigung allgemeiner orientalistischer Basiskenntnisse zu vermitteln. Absolventen und Absolventinnen des Erweiterungscurriculums „Türkische Geschichte, Literatur und Kulturgeschichte“ verfügen über wissenschaftlich fundierte Grundkenntnisse der komplexen historischen, kulturellen, und gesellschaftlichen Gegebenheiten der modernen Türkei und des Osmanischen Reiches. Sie sind in der Lage die einschlägige wissenschaftliche Literatur kritisch zu sichten und für transdisziplinäre Fragestellungen kompetent und selbständig auszuwerten.

Das Erweiterungscurriculum „Türkische Geschichte, Literatur und Kulturgeschichte“ richtet sich besonders an Studierende, die für ihre Ausbildung oder die angestrebte Berufstätigkeit grundlegende turkologische Kompetenzen benötigen.

§ 2 Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungscurriculum „Türkische Geschichte, Literatur und Kulturgeschichte“ beträgt 15 ECTS-Punkte.

§ 3 Registrierungsvoraussetzungen

Das Erweiterungscurriculum „Türkische Geschichte, Literatur und Kulturgeschichte“ kann von allen Studierenden der Universität Wien gewählt werden, die nicht Studien der Orientalistik betreiben.

§ 4 Aufbau - Module mit ECTS-Punktezuweisung

Das Erweiterungscurriculum „Türkische Geschichte, Literatur und Kulturgeschichte“ besteht aus zwei Modulen; die Auswahl der Lehrveranstaltung erfolgt nach Interesse und nach Maßgabe des Lehrangebots.

EC-TU-1	PM Türkische Kulturgeschichte im Rahmen der vorderasiatischen Kulturen	5 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	keine	
Modulziele	Kenntnisse der ökologischen Grundbedingungen und der traditionellen Lebensformen <i>oder</i> der Ausformung und Entwicklung von Religionen und Institutionen in Vorderasien.	
Modulstruktur	<i>VO Einführung in das Studium der Orientalistik 5 ECTS/2 SST (npi)</i> <i>Oder</i> <i>VO Religionen und Institutionen des Vorderen Orients 5 ECTS/3 SST (npi)</i> <i>Oder</i> <i>VO Kultur- und Wirtschaftsgeographie des Vorderen Orients und Nordafrikas 5 ECTS/3 SST (npi)</i>	
Leistungsnachweis	<i>Abschluss einer Lehrveranstaltung</i>	
EC-TU2	PM Aspekte der türkischen Geschichte in Vergangenheit und Gegenwart	10 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	keine	
Modulziele	Kenntnis ausgewählter Aspekte der türkischen Kultur aus Vergangenheit und Gegenwart.	
Modulstruktur	<i>VO Politische Geschichte des osmanisch-türkischen Raumes (bis in die Gegenwart) 4 ECTS/2 SST (npi)</i> <i>und /oder</i> <i>VO Geistes- und Kulturgeschichte des osmanisch-türkischen Raumes (bis in die Gegenwart) 4 ECTS/ 2 SST (npi)</i> <i>und /oder</i> <i>VO Literaturgeschichte der modernen Türkei 3 ECTS/ 2 SST (npi)</i> <i>und /oder</i> <i>VO Geschichte der Republik Türkei 3 ECTS/2 SST (npi)</i> <i>und /oder</i> <i>VO Vorlesung über ausgewählte Aspekte der modernen Türkei 3 ECTS/ 2 SST (npi)</i> <i>und /oder</i>	

	<i>VO Gender-Studies zur islamischen Welt 3 ECTS/ 1 SSt (npi)</i>
Leistungs- nachweis	<i>Abschluss von drei Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 10 ECTS.</i>

§ 5 Einteilung der Lehrveranstaltungen

Vorlesung (VO), npi: Die Lehrveranstaltungen des Ergänzungscurriculums „Türkische Geschichte, Literatur und Kulturgeschichte“ sind nicht prüfungsimmanente Vorlesungen. Sie führen die Studierenden didaktisch in die maßgeblichen Bereiche und die Methodologie des Studiums ein. Vorlesungen können auch durch das Erarbeiten von Materialien und computergestützte Fernlehre absolviert werden, die von den LehrveranstaltungsleiterInnen zur Verfügung gestellt werden. Vorlesungen dienen der Darstellung von Themen, Gegenständen und Methoden des Studiums der Turkologie unter kritischer Berücksichtigung verschiedener Lehrmeinungen. Die Vorlesung wird mit einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung abgeschlossen.

§ 6 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle gemäß der Satzung der Universität Wien bekannt zu geben.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

§ 7 Inkrafttreten

Dieses Erweiterungscurriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2012 in Kraft.

§ 8 Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Erweiterungscurriculum kann ab Wintersemester 2012/13 studiert werden.

(2) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Erweiterungscurriculums den vor Erlassung dieses Erweiterungscurriculums gültigen Erweiterungscurricula „Turkologie I“ (MBL. vom 16.06.2008, 30. Stück, Nr. 210) oder „Turkologie II“ (MBL. vom 16.06.2008, 30. Stück, Nr. 211) unterstellt waren, sind berechtigt, die zuletzt genannten Erweiterungscurricula bis längstens 30.11.2013 abzuschließen.

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricularkommission:
Newerkl a

248. Erweiterungscurriculum Sprache und Kognition

Der Senat hat in seiner Sitzung am 14. Juni 2012 das von der gemäß §25 Abs. 8Z.3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 4. Juni 2012 beschlossene Erweiterungscurriculum Sprache und Kognition in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziele des Erweiterungscurriculums

Ziel des Erweiterungscurriculums „*Sprache und Kognition*“ an der Universität Wien ist es, Studierenden, die nicht das Bachelorstudium „*Sprachwissenschaft*“ studieren, grundlegende theoretische und methodische Kenntnisse der allgemeinen Sprachwissenschaft und der kognitiven Linguistik – sowohl aus Bereichen der Grammatiktheorie (Phonologie, Morphologie und Syntax) als aus Bereichen wie Psycho-, Patho- und Neurolinguistik zu vermitteln und sie zu befähigen, diese auf für ihr Bachelorstudium relevante Probleme und Fragestellungen anzuwenden.

§ 2 Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungscurriculum „*Sprache und Kognition*“ beträgt 15 ECTS-Punkte. Das Modul kann in 2 Semestern absolviert werden.

§ 3 Registrierungsvoraussetzungen

Das Erweiterungscurriculum „*Sprache und Kognition*“ kann von allen Studierenden der Universität Wien, die nicht „*Sprachwissenschaft*“ studieren, gewählt werden.

§ 4 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

Nummer/Code	Pflichtmodul 1 „Sprache und Kognition 1“	7 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	Keine	
Modulziele	Die Modulziele sind die des Curriculums.	
Modulstruktur	VO Einführung in die Allgemeine Sprachwissenschaft 4 ECTS, 2 SSt (npi) VO Einführung in die Phonetik und Phonologie 4 ECTS, 2 SSt (npi)	
Leistungsnachweis	Modulprüfung (7 ECTS)	
Sprache	Deutsch oder Englisch	

Nummer/Code	Pflichtmodul 2 „Sprache und Kognition 2“	8 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	Keine	
Modulziele	Die Modulziele sind die des Curriculums.	
Modulstruktur	VO Einführung in die Psycholinguistik 4 ECTS, 2 SSt (npi) Wahlweise eine Lehrveranstaltung zu 4 ECTS aus: VO Einführung in die Grammatiktheorie 4 ECTS, 2 SSt (npi) VO Einführung in die Patholinguistik 4 ECTS, 2 SSt (npi) VO Einführung in die Neurolinguistik 4 ECTS, 2 SSt (npi)	

Leistungsnachweis	Abschluss der Lehrveranstaltungen
Sprache	Deutsch oder Englisch

§ 5 Einteilung der Lehrveranstaltungen

Nicht prüfungsimmanent

VO Vorlesung (4 ECTS): Vorlesungen dienen der Darstellung von Themen, Gegenständen und Methoden des Studiums „*Sprachwissenschaft*“ unter kritischer Berücksichtigung verschiedener Lehrmeinungen. Die Vorlesung wird mit einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung abgeschlossen.

§ 6 Teilnahmebeschränkungen

Für die im Erweiterungscurriculum „*Sprache und Kognition*“ angebotenen Lehrveranstaltungen gelten keine Teilnahmebeschränkungen.

§ 7 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle gemäß der Satzung der Universität Wien bekannt zu geben.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her, dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen. Die Prüfungsmodalitäten werden von den Lehrenden am Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

§ 8 Inkrafttreten

Dieses Erweiterungscurriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2012 in Kraft.

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricularkommission:
Newerkla

249. Erweiterungscurriculum Sprache und Gesellschaft

Der Senat hat in seiner Sitzung am 14. Juni 2012 das von der gemäß §25 Abs. 8Z.3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 4. Juni 2012 beschlossene Erweiterungscurriculum Sprache und Gesellschaft in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziele des Erweiterungscurriculums

Das Ziel des Erweiterungscurriculums „*Sprache und Gesellschaft*“ an der Universität Wien ist es, Studierenden, die nicht das Bachelorstudium „*Sprachwissenschaft*“ studieren,

grundlegende Ansätze der Angewandten Sprachwissenschaft und der Soziolinguistik zu vermitteln und sie zu befähigen, diese auf für ihr Bachelorstudium relevante Probleme und Fragestellungen anzuwenden. Dazu erwerben sie vorrangig theoretische Grundkenntnisse verschiedener Bereiche der Angewandten Sprachwissenschaft und Soziolinguistik aber auch Einblick in grundlegende Methoden dieser Fachgebiete.

§ 2 Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungscurriculum „*Sprache und Gesellschaft*“ beträgt 15 ECTS-Punkte. Das Modul kann in 2 Semestern absolviert werden.

§ 3 Registrierungsvoraussetzungen

Das Erweiterungscurriculum „*Sprache und Gesellschaft*“ kann von allen Studierenden der Universität Wien, die nicht „*Sprachwissenschaft*“ betreiben, gewählt werden.

§ 4 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

Nummer/Code	Pflichtmodul 1 „Sprache und Gesellschaft 1“	7 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	Keine	
Modulziele	Die Modulziele sind die des Curriculums.	
Modulstruktur	VO Einführung in die Angewandte Sprachwissenschaft 4 ECTS, 2 SSt (npi) VO Einführung in die Text- und Diskursanalyse 4 ECTS, 2 SSt (npi)	
Leistungsnachweis	Modulprüfung (7 ECTS)	
Sprache	Deutsch oder Englisch.	

Nummer/Code	Pflichtmodul 2 „Sprache und Gesellschaft 2“	8 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	Keine	
Modulziele	Die Modulziele sind die des Curriculums.	
Modulstruktur	VO Einführung in die Soziolinguistik 4 ECTS, 2 SSt (npi) VO Einführung in die Pragmatik 4 ECTS, 2 SSt (npi)	
Leistungsnachweis	Abschluss der Lehrveranstaltungen	
Sprache	Deutsch oder Englisch.	

§ 5 Einteilung der Lehrveranstaltungen

Nicht prüfungsimmanent

VO Vorlesung (4 ECTS): Vorlesungen dienen der Darstellung von Themen, Gegenständen und Methoden des Studiums „*Sprachwissenschaft*“ unter kritischer Berücksichtigung verschiedener Lehrmeinungen. Die Vorlesung wird mit einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung abgeschlossen.

§ 6 Teilnahmebeschränkungen

Für die im Erweiterungscurriculum „*Sprache und Gesellschaft*“ angebotenen Lehrveranstaltungen gelten keine Teilnahmebeschränkungen.

§ 7 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle gemäß der Satzung der Universität Wien bekannt zu geben.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her, dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen. Die Prüfungsmodalitäten werden von den Lehrenden am Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

§ 8 Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2012 in Kraft.

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricularkommission:
Newerkl a

250. Erweiterungscurriculum Grundlagen der Politikwissenschaft

Der Senat hat in seiner Sitzung am 14. Juni 2012 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 4. Juni 2012 beschlossene Erweiterungscurriculum Grundlagen der Politikwissenschaft in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziele des Erweiterungscurriculums

Das Ziel des Erweiterungscurriculums Grundlagen der Politikwissenschaft an der Universität Wien ist es, Studierenden **eine Einführung in Grundzüge der Politikwissenschaft** zu vermitteln.

§ 2 Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungscurriculum Grundlagen der Politikwissenschaft beträgt 15 ECTS-Punkte.

§ 3 Registrierungs Voraussetzungen

Das Erweiterungscurriculum Grundlagen der Politikwissenschaft kann von allen Studierenden der Universität Wien, die nicht Politikwissenschaft studieren, gewählt werden.

§ 4 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

Das Erweiterungscurriculum Grundlagen der Politikwissenschaft umfasst insgesamt 15 ECTS-Punkte. Das Pflichtmodul ist wie folgt gegliedert:

36. Stück – Ausgegeben am 25.06.2012 – Nr. 241-275

Aus den Kernfächern der Politikwissenschaft müssen drei VO+KO im Umfang von 9 ECTS-Punkten absolviert werden und aus der Wahlmodulgruppe Spezialisierung sind zwei Vorlesungen im Umfang von 6 ECTS-Punkten zu absolvieren.

Modul	Pflichtmodul: Grundlagen der Politikwissenschaft
ECTS-Punkte	15
Modulziele	Die Studierenden sollen in Denk- und Arbeitsweise der Politikwissenschaft sowie in einige ihrer zentralen Grundannahmen und Fragestellungen eingeführt werden. Dazu sollen folgende Lehrveranstaltungen aus den unten angeführten Fächern des Bachelorstudiums Politikwissenschaft besucht werden.
Modulstruktur	<p>Drei VO+KO aus den Kernfächern der Politikwissenschaft:</p> <ul style="list-style-type: none"> - VO+KO Theoriegeschichte und Theoriedebatten, 3 ECTS, 2 SST (npi) - VO+KO Politisches System Österreichs und der EU, 3 ECTS, 2 SST (npi) - VO+KO Vergleichende Analyse von Politik, 3 ECTS, 2 SST (npi) - VO+KO Internationale Politik, 3 ECTS, 2 SST (npi) <p>Zwei VO aus der Wahlmodulgruppe Spezialisierung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - VO Politische Theorien und Theorieforschung, 3 ECTS, 2 SST (npi) - VO Internationale Politik und Entwicklung, 3 ECTS, 2 SST (npi) - VO Europäische Union und Europäisierung, 3 ECTS, 2 SST (npi) - VO Österreichische Politik, 3 ECTS, 2 SST (npi) - VO Staatstätigkeit, Policy- und Governanceanalysen, 3 ECTS, 2 SST (npi) - VO Geschlecht und Politik, 3 ECTS, 2 SST (npi) - VO Osteuropastudien, 3 ECTS, 2 SST (npi) - VO Kultur und Politik, 3 ECTS, 2 SST (npi)
Leistungsnachweis	Positive Absolvierung der in diesem Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 15 ECTS-Punkten.

§ 5 Einteilung der Lehrveranstaltungen

Im Rahmen des Studiums werden folgende nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen abgehalten:

Vorlesungen (VO): Einführungsvorlesungen vermitteln einen Überblick über Inhalte,

Lehrmeinungen und Methoden eines Faches oder eines Teilbereiches eines Faches. Spezialvorlesungen bieten Einblick in Theorie und Methodologie, in den rezenten Forschungsstand eines Faches bzw. eines seiner Teilgebiete.

Vorlesungen mit Konversatorium (VO+KO): Vorlesungen vermitteln einen Überblick über Inhalte, Lehrmeinungen und Methoden eines Faches oder eines Teilbereiches eines Faches, wobei das eingefügte Konversatorium der aktiveren Einbeziehung der Studierenden, der Diskussion von speziellen Fragen sowie der Auswertung von vorlesungsbegleitender Literatur dient.

§ 6 Teilnahmebeschränkungen

Für die genannten Lehrveranstaltungen gelten keine Teilnahmebeschränkungen.

§ 7 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle gemäß der Satzung der Universität Wien bekannt zu geben.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

§ 8 Inkrafttreten

Dieses Erweiterungscurriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2012 in Kraft.

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricularkommission:
N e w e r k l a

251. Erweiterungscurriculum Knowledge Creation: Wie neues Wissen und Innovation entstehen

Der Senat hat in seiner Sitzung am 14. Juni 2012 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 4. Juni 2012 beschlossene Erweiterungscurriculum „Knowledge Creation: Wie neues Wissen und Innovation entstehen“ in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziele des Erweiterungscurriculums

Das Ziel des Erweiterungscurriculums „Knowledge Creation: Wie neues Wissen und Innovation entstehen“ an der Universität Wien ist es, Studierenden grundlegende interdisziplinäre Kompetenzen in Prozessen der Wissensgenerierung, der Innovation und in der Umsetzung des Wissens in Form von Wissensprojekten zu vermitteln.

Studierende lernen, mit (digitalen, epistemischen und sozialen) Wissens- und Innovationstechnologien in einem sozio-epistemologischen Kontext umzugehen und erproben diese in der Praxis, indem sie das Design eines Wissens- und Innovationsprozesses erarbeiten und umsetzen: dies umfasst Prozesse, die von der Ideenfindung, der

Wissensgenerierung, der Konzeption eines Innovationsprojektes bis hin zur Realisierung in Form eines Prototyps reichen.

Als zukünftige WissensarbeiterInnen verfügen AbsolventInnen des Erweiterungscurriculums „Knowledge Creation: Wie neues Wissen und Innovation entstehen“ über grundlegende Kompetenzen, Wissens- und Innovationsprojekte zu konzipieren, planen und reflektiert umzusetzen. Sie erwerben dadurch allgemeine Denk- und Wissensarbeits-Kompetenzen im Sinne der *generic competencies* und erhöhen damit ihre Employability, die es ihnen in Übereinstimmung mit dem Entwicklungsplan der Universität Wien erlaubt, Wissens- und Innovationsarbeit und Lernprozesse resp. (Weiter-)Bildung kompetent zu gestalten und zu steuern.

Das Erweiterungscurriculum „Knowledge Creation: Wie neues Wissen und Innovation entstehen“ ist für Studierende aller Studienrichtungen offen und richtet sich besonders an Studierende, deren zukünftiges Arbeitsfeld sich in wissens- und innovationsintensiven Bereichen befindet, und an TutorInnen.

§ 2 Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungscurriculum „Knowledge Creation: Wie neues Wissen und Innovation entstehen“ beträgt 15 ECTS-Punkte.

§ 3 Registrierungs Voraussetzungen

Das Erweiterungscurriculum „Knowledge Creation: Wie neues Wissen und Innovation entstehen“ kann von allen Studierenden der Universität Wien gewählt werden.

§ 4 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

Das Erweiterungscurriculum „Knowledge Creation: Wie neues Wissen und Innovation entstehen“ gliedert sich wie folgt in 2 Module:

Modul Inno 1	Theoretische Grundlagen der Wissensgenerierung und des Wissens- und Innovationsdesign	7 ECTS
Modul Inno 2	Wissensatelier	8 ECTS

Nummer/Code	Inno 1 Theoretische Grundlagen der Wissensgenerierung und des Wissens- und Innovationsdesign	ECTS	SSt.
Teilnahmevoraussetzung	keine	7	4
Empfohlene Teilnahmevoraussetzung	keine		
Modulziele	Ziel dieses Moduls ist es, interdisziplinäre theoretische Grundlagen der Gestaltung von Wissens-, Lern- und Innovationsprozessen zu erwerben. Studierende lernen... ... Wissen in einem strukturierten Prozess zu generieren, zu bewerten und zu analysieren ... Wissens- & Innovationsprojekte zu konzipieren und zu planen ...rechtliche Grundlagen der Innovations- und Wissensarbeit ...designorientiertes Denken ...Wissens- und Innovationsräume zu gestalten		

Modulstruktur	LVA Titel	Typ/pi	ECTS	Std
	Knowledge Creation: (Wissens/-schafts-) Theoretische Grundlagen der Wissensgenerierung	VO/npi	2	2
	Designing Innovation: Gestaltung von Wissens-, Innovations- und Lernprozessen	VU/pi	5	2
Leistungsnachweis	Abschluss aller Lehrveranstaltungen			
Vorgesehene Dauer des Moduls	ein Semester			
Sprache	Deutsch oder Englisch			

Nummer/Code	Inno 2 Wissensatelier	ECTS	SSt.
		8	2
Teilnahmevoraussetzung	keine		
Empfohlene Teilnahmevoraussetzung	keine		
Modulziele	<p>Ziel dieses Moduls ist die Umsetzung des erworbenen theoretischen Wissens (aus Modul Inno 1) in einem konkreten Wissens- & Innovationsprojekt. Die Studierenden durchlaufen dabei die Phasen eines Innovations-/Wissensgenerierungsprozesses in einem angeleiteten und betreuten Setting, dem sog. „Wissensatelier“.</p> <p>Studierende lernen...</p> <ul style="list-style-type: none"> ... das in den begleitenden Vorlesungen erworbene theoretische Wissen in Form von Wissens- & Innovationsprojekten umzusetzen (Vertiefung des Verständnisses & Anwendungsbezug) ... selbstorganisiert Wissens- & Innovationsprojekte zu gestalten und durchzuführen (individuell und kooperativ) ... digitale Wissenstools zielgerichtet und reflektiert einzusetzen ... Grundlagen des Projektmanagement und der Teamarbeit (theoretisch und praktisch) ... ihre Wissensprojekte & Lernfortschritte zu reflektieren 		
Modulstruktur	LVA Titel	Typ/(n)pi	ECTS
	Wissensatelier: Wissensprojekte gestalten und umsetzen	SE/pi	8
Leistungsnachweis	Abschluss der Lehrveranstaltung		
Vorgesehene Dauer des Moduls	ein Semester		
Sprache	Deutsch oder Englisch		

§ 5 Einteilung der Lehrveranstaltungen

(1) Im Rahmen des Studiums werden folgende nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen abgehalten:

Vorlesung (VO), npi: Vorlesungen dienen der Darstellung von Themen, Gegenständen und Methoden des Bereichs der Innovationsforschung und des Wissensmanagements unter

kritischer Berücksichtigung verschiedener Lehrmeinungen. Die Vorlesung wird mit einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung abgeschlossen.

(2) Folgende prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltungen werden angeboten:

Vorlesung & Übung (VU), pi: Eine Vorlesung mit integrierter Übung ist eine prüfungsimmanente Lehrveranstaltung, bei der der Schwerpunkt auf dem wissenschaftlich-fachlichen Vortrag der bzw. des Lehrenden liegt. Ergänzend dienen Übungsaufgaben zur praktischen Anwendung des vorgetragenen Stoffes. Die Leistungsbewertung setzt sich aus den benoteten Übungsaufgaben zusammen.

Seminar (SE), pi: Seminare dienen der wissenschaftlichen Diskussion und Entwicklung der theoretischen, fachlichen und methodischen Kompetenzen. Von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern wird selbständiges wissenschaftliches Arbeiten sowie eine dem Gegenstand adäquate Präsentation der Ergebnisse verlangt. Im Seminar des EC „Knowledge Creation: Wie neues Wissen und Innovation entstehen“ werden weitere Projekte, die einen mehrwöchigen zusammenhängenden Einsatz erfordern, unter Anleitung selbstständig erarbeitet.

Lehrveranstaltungen werden nicht nur als Präsenzlehre angeboten, sondern enthalten auch Elemente internet-unterstützter Lehre (Blended-Learning-Lehrveranstaltung), die bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen in die Beurteilung miteinbezogen werden können.

§ 6 Teilnahmebeschränkungen

(1) Für die genannten Lehrveranstaltungen gelten folgende generelle Teilnahmebeschränkungen:

Seminar (SE): 25 TeilnehmerInnen
Vorlesung & Übung (VU): 25 TeilnehmerInnen

(2) Wenn bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerinnen- und Teilnehmerzahl die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, erfolgt die Aufnahme nach dem vom studienrechtlich zuständigen Organ festgelegten Anmeldeverfahren. Das Verfahren ist vom studienrechtlich zuständigen Organ im Mitteilungsblatt der Universität Wien rechtzeitig kundzumachen.

(3) Die Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleiter sind berechtigt, im Einvernehmen mit dem studienrechtlich zuständigen Organ für bestimmte Lehrveranstaltungen Ausnahmen zuzulassen. Auch das studienrechtlich zuständige Organ kann in Absprache mit den Lehrenden Ausnahmen ermöglichen.

§ 7 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen
Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle gemäß der Satzung der Universität Wien bekannt zu geben.

(2) Prüfungsstoff
Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

§ 8 Inkrafttreten

Dieses Erweiterungscurriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2012 in Kraft.

§ 9 Übergangsbestimmungen

- (1) Dieses Erweiterungscurriculum kann ab Wintersemester 2012/13 studiert werden.
- (2) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Erweiterungscurriculums dem vor Erlassung dieses Erweiterungscurriculums gültigen Erweiterungscurriculum eTutorInnen und Knowledge Experts (MBL vom 16.06.2008, 30. Stück, Nr. 196) unterstellt waren, sind berechtigt, das zuletzt genannte Erweiterungscurriculum bis längstens 30.11.2014 abzuschließen.

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricularkommission:
N e w e r k l a

Anhang

Es wird empfohlen, das Modul Inno 2 in Kombination mit Modul Inno 1 zu absolvieren.

252. Erweiterungscurriculum Humanwissenschaftliche Aspekte des Sports

Der Senat hat in seiner Sitzung am 14. Juni 2012 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 4. Juni 2012 beschlossene Erweiterungscurriculum Humanwissenschaftliche Aspekte des Sports in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziele des Erweiterungscurriculums

Das Ziel des Erweiterungscurriculums „Humanwissenschaftliche Aspekte des Sports“ an der Universität Wien ist es, Studierenden ein vertieftes Verständnis für den Phänomenbereich des Sports aus unterschiedlichen humanwissenschaftlichen Perspektiven zu vermitteln.

Die Studierenden erhalten einen grundlegenden Überblick über die Entwicklung sowie den aktuellen Diskussionsstand in der Bewegungs- und Sportpädagogik, in der Sportpsychologie, in der Sportsoziologie sowie in der Sozial- und Zeitgeschichte von Bewegung und Sport. Sie lernen wichtige wissenschaftstheoretische und forschungsmethodische Grundlagen der beteiligten sportwissenschaftlichen Disziplinen kennen und erwerben zusätzlich zu ihrer Basisqualifikation Kompetenzen, die sie dazu befähigen sollen, in einer grundlegenden Diskussion im bewegungs- und sportbezogenen Kontext sicher zu argumentieren und an der Gestaltung von entsprechenden Lösungsansätzen mitzuwirken.

Das Erweiterungscurriculum „Humanwissenschaftliche Aspekte des Sports“ richtet sich besonders an Studierende der Pädagogik, der Soziologie und der Psychologie, die an humanwissenschaftlichen sportwissenschaftlichen Fragestellungen interessiert sind.

§ 2 Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungscurriculum „Humanwissenschaftliche Aspekte des Sports“ beträgt 15 ECTS-Punkte.

§ 3 Registrierungs Voraussetzungen

Das Erweiterungscurriculum „Humanwissenschaftliche Aspekte des Sports“ kann von allen Studierenden der Universität Wien, die nicht Studien der Sportwissenschaften betreiben, gewählt werden.

§ 4 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

Das Erweiterungscurriculum „Humanwissenschaftliche Aspekte des Sports“ umfasst insgesamt 15 ECTS-Punkte. Das Pflichtmodul ist wie folgt gegliedert:

Aus den beteiligten sportwissenschaftlichen Disziplinen müssen alle vier GLV im Umfang von 12 ECTS-Punkten absolviert werden und aus der Wahlmodulgruppe Spezialisierung ist eine VLV im Umfang von 3 ECTS-Punkten zu absolvieren.

Nummer/Code	Pflichtmodul „Humanwissenschaftliche Aspekte des Sports“	15 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	Keine	
Empfohlene Teilnahmevoraussetzung	Für die Teilnahme an einer VLV wird der Abschluss der zugehörigen GLV empfohlen	
Modulziele	Siehe § 1 Modulziele	
Modulstruktur	Vier GLV aus den beteiligten sportwissenschaftlichen Disziplinen: GLV Sportsoziologie, 3 ECTS, 2 SSt. (npi) GLV Sportpsychologie, 3 ECTS, 2 SSt. (npi) GLV Bewegungs- und Sportpädagogik, 3 ECTS, 2 SSt. (npi) GLV Sozial- und Zeitgeschichte des Sports, 3 ECTS, 2 SSt. (npi) Eine VLV aus der Wahlmodulgruppe Spezialisierung: VLV Bewegungs- und Sportpädagogik, 3 ECTS, 2 SSt. (npi) VLV Sportsoziologie, 3 ECTS, 2 SSt. (npi) VLV Sportpsychologie, 3 ECTS, 2 SSt. (npi)	
Leistungsnachweis	Positiver Abschluss aller in der Modulstruktur angeführten GLV und einer VLV	
Vorgesehene Dauer des Moduls	Zwei Semester	
Sprache	Deutsch	

§ 5 Einteilung der Lehrveranstaltungen

Im Rahmen des Studiums werden folgende nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen abgehalten:

Grundlagenlehrveranstaltung (GLV): Grundlagenlehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die der Vermittlung von kognitivem Basiswissen, der Einführung in Grundkonzepte und Systematiken und dem Aufzeigen des wissenschaftstheoretischen Hintergrundes dienen und die Studierenden in die Inhalte, Methoden und Anwendungsmöglichkeiten eines neuen Fachgebietes einführen. Grundlagenlehrveranstaltungen dürfen keine speziellen fachlichen Vorkenntnisse voraussetzen und sollen den Studierenden die Bedeutung des Faches im Rahmen ihres Studiums vermitteln.

Vertiefungslehrveranstaltung (VLV): Vertiefungslehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die der Vermittlung von kognitivem Aufbauwissen, der multi- bzw. interdisziplinäre Behandlung von Themen, der Schaffung von Querverbindungen und der Aneignung von methodischen und inhaltlichen Fertigkeiten in einem Fachgebiet dienen.

§ 6 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle gemäß der Satzung der Universität Wien rechtzeitig vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu geben.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen.

§ 7 Inkrafttreten

Dieses Erweiterungscurriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2012 in Kraft.

§ 8 Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Erweiterungscurriculum kann ab Wintersemester 2012/13 studiert werden.

(2) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums dem vor Erlassung dieses Curriculums gültigen Erweiterungscurriculum Sportinformatik (MBL vom 30.1.2009, 10. Stück, Nr. 78) unterstellt waren, sind berechtigt, das Erweiterungscurriculum Sportinformatik bis längstens 30.4.2015 abzuschließen.

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricular Kommission:
N e w e r k l a

253. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Doktoratsstudium der Philosophie in Geistes- und Kulturwissenschaften, Philosophie und Bildungswissenschaft

Der Senat hat in seiner Sitzung am 14. Juni 2012 die von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricular Kommission vom 04. Juni 2012 beschlossene 1. Änderung des Curriculums für das Doktoratsstudium der Philosophie in Geistes- und Kulturwissenschaften, Philosophie und Bildungswissenschaft, veröffentlicht am 11.05.2009 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 22. Stück, Nr. 168, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

1) § 3 (2) a) Prüfungsleistungen wird wie folgt geändert:

Sämtliche Leistungen (Teilnahme an wissenschaftlichen Workshops, Präsentation bei internationalen Kongressen, die fachliche Organisation von wissenschaftlichen Veranstaltungen, wissenschaftliche Praktika, eigene Lehre, die Mitarbeit in Forschungsprojekten, etc.) mit Bezug zur Dissertation können als curriculumsrelevante Leistungen herangezogen werden. Diese sind vorab in der Dissertationsvereinbarung (mit Angabe der ECTS-Punkte und gegebenenfalls Semesterstunden) festzulegen.

2) § 3 (3):

Der letzte Satz „Sie sind im Rahmen der Dissertationsvereinbarung anrechenbar“ ist zu streichen.

3) § 10 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen:

Abs 4 wird hinzugefügt: Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 25.06.2012, Nr. 253, Stück 36, treten mit 1. Oktober 2012 in Kraft.

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricularkommission:
Newerkla

254. 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Doktoratsstudium der Sozialwissenschaften

Der Senat hat in seiner Sitzung am 14. Juni 2012 die von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 04. Juni 2012 beschlossene 1. Änderung des Curriculums des Doktoratsstudiums der Sozialwissenschaften, veröffentlicht am 11.05.2009 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 22. Stück, Nr. 167, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

1) Änderung des dritten Satzes § 3 (2) a)

Die Teilnahme an Lehrangeboten zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen sowie die Teilnahme an Workshops, Präsentationen bei internationalen Konferenzen, die fachliche Organisation von wissenschaftlichen Veranstaltungen, Praktika (auch außerhalb des universitären Rahmens), eigene Lehre, die Mitarbeit in Forschungsprojekten, etc. sind zu berücksichtigen, sofern ein Bezug zur Dissertation besteht. Die genaue Festlegung der Leistungen (mit Angabe der ECTS-Punkte und Semesterstunden) wird in der Dissertationsvereinbarung (siehe § 5) festgehalten.

wie folgt:

Sämtliche Leistungen (Teilnahme an wissenschaftlichen Workshops, Präsentation bei internationalen Kongressen, die fachliche Organisation von wissenschaftlichen Veranstaltungen, wissenschaftliche Praktika, eigene Lehre, die Mitarbeit in Forschungsprojekten, etc.) mit Bezug zur Dissertation können als curriculumsrelevante Leistungen herangezogen werden. Diese sind vorab in der Dissertationsvereinbarung (mit Angabe der ECTS-Punkte und Semesterstunden) festzulegen.

2) Streichen des letzten Satzes „Teilnahmen während der Eingangsphase sind im Rahmen der Dissertationsvereinbarung anerkennbar.“ aus § 3 (4).

3) Hinzufügen eines Absatzes in § 3:

Lehrangebote zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen können bereits vor Abschluss der Dissertationsvereinbarung besucht werden, u.a. um weiterführende Kenntnisse im wissenschaftlichen und im projektorientierten Arbeiten (z.B. wissenschaftliches Publizieren) zu erwerben sowie das Dissertationsvorhaben zu konkretisieren.

4) § 10 Inkrafttreten

Abs4 wird hinzugefügt: Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 25.06.2012, Nr. 254, Stück 36, treten mit 1. Oktober 2012 in Kraft.

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricular Kommission:
Newerkla

255. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Doktoratsstudium der Naturwissenschaften sowie der technischen Wissenschaften aus dem Bereich der Naturwissenschaften

Der Senat hat in seiner Sitzung am 14. Juni 2012 die von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricular Kommission vom 4. Juni 2012 beschlossene 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Doktoratsstudium der Naturwissenschaften sowie der technischen Wissenschaften aus dem Bereich der Naturwissenschaften, veröffentlicht am 11.5.2009 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 22. Stück, Nr. 169, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

1) § 3 Aufbau des Studiums

Abs 3: Der Satz „Teilnahmen während der Eingangsphase sind im Rahmen der Dissertationsvereinbarung anerkenubar“ wird ersatzlos gestrichen.

2) § 10 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Abs 4 wird hinzugefügt: Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 25.06.2012, Nr. 255, Stück 36, treten mit 1. Oktober 2012 in Kraft.

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricular Kommission:
Newerkla

256. (geringfügige) Änderung des Studienplans für das Diplomstudium Pharmazie

Der Senat hat in seiner Sitzung am 14. Juni 2012 die von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricular Kommission vom 4. Juni 2012 beschlossene 5. (geringfügige) Änderung des Diplomstudiums Pharmazie, erschienen am 14.06.2002 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, Stück XXVII, Nr. 281, berichtigt durch das Mitteilungsblatt der Universität Wien vom 22.07.2002, Stück XXXVII, Nummer 369, 1. Änderung erschienen am 17.07.2006 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 38. Stück, Nummer 246, 2. Änderung erschienen am 27.06.2007, 33. Stück, Nummer 199, 3. (geringfügige) Änderung erschienen am 25.06.2010 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 32. Stück, Nummer 214, 4. Änderung erschienen am 30.06.2011 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 27. Stück, Nummer 224 in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

1) § 2 Abs 6 wird wie folgt geändert:

Pflichtmodul Biologie für Pharmazeuten: 7 ECTS werden auf 9 ECTS erhöht.

Das Pflichtmodul „Allgemeine und anorganisch pharmazeutische Chemie“ wird durch das folgende Modul „Einführung in die pharmazeutische Analytik“ aus der Übersicht „Erster Teil des Studienabschnitts“ (§ 5 Abs 2 Punkt 2.1) ersetzt und die ECTS-Zahlen des zuletzt genannten Moduls von 4.5 ECTS auf 5 ECTS erhöht:

<u>Pflichtmodul:</u>	
Einführung in die pharmazeutische Analytik	5 ECTS
<u>Teilnahmevoraussetzung:</u>	
keine	
<u>Modulziele:</u>	
Grundprinzipien der quantitativen Analyse, gebräuchliche Messgeräte in der quantitativen Analyse, Analysenmethoden in der quantitativen Analyse (Gravimetrie, Acidimetrie, Alkalimetrie, Redoxtitration, Fällungstitration, komplexometrische Titration), quantitative Methoden des europäischen Arzneibuchs, Rechnen in der quantitativen Analyse, statistische Bewertung der Analysenergebnisse. Vermittlung der Grundkenntnisse der quantitativen Analyse, Erlernen des richtigen Umgangs mit Zahlen in der quantitativen Analyse, Kenntnis der pharmazeutisch relevanten Methoden zur quantitativen Analyse von Arzneistoffen, Erkennen der speziellen Bedeutung der quantitativen Analytik zur Beantwortung pharmazeutischer Fragestellungen.	
<u>Modulstruktur:</u>	Einführung in die pharmazeutische Analytik (VO, 2 SSt, 5 ECTS)
<u>Leistungsnachweis:</u>	Schriftliche Modulprüfung
<u>Vorgesehen Dauer des Moduls:</u>	1/2 Semester
<u>Sprache:</u>	Deutsch

Der Abschnitt „Diese Module ersetzen in § 5 Absatz 2.1 die Lehrveranstaltungen...“ wird wie folgt geändert:

Diese Module ersetzen in § 5 Absatz 2.1 die Lehrveranstaltungen

Ringvorlesung	320010 VO, 1 SWS, 2 ECTS
Biologie für Pharmazeuten	320016 VO, 3 SWS, 9 ECTS
Einführung in die Pharmazeutische Analytik	320002 VO, 2SWS, 5 ECTS

2) Die Nummerierung der Lehrveranstaltungen wird im gesamten Studienplan gestrichen.

3) Die Bezeichnung „SWS“ wird im gesamten Studienplan durch „SSt“ ersetzt.

4) Die ECTS-Punkte der Lehrveranstaltung „Geschichte der Pharmazie“ werden von 2 auf 1, 5 ECTS-Punkte gesenkt.

5) Die ECTS-Punkte der Lehrveranstaltung „Physik der Pharmazeuten“ werden von 5 auf 4 ECTS-Punkte gesenkt.

6) Die ECTS-Punkte der Lehrveranstaltung „Grundlagen der pharmazeutischen Technologie“ werden von 2,5 auf 1,5 ECTS-Punkte gesenkt.

7) § 5 Abs 2:

(2.1) Erster Teil des Studienabschnittes wird daher wie folgt geändert:

(2.1) Erster Teil des ersten Studienabschnitts:

Allgemeine und anorganisch pharmazeutische Chemie (PC, VO, 3, S, 7.0)

Einführung in die pharmazeutische Analytik (PC, VO, 2, S, 5.0)

Biologie für Pharmazeuten (PG, VO, 3, S, 9.0)

Geschichte der Pharmazie (PG, VO, 1, S, 1.5)

Physik für Pharmazeuten (PT, VO, 2, S, 4.0)

Grundlagen der pharmazeutischen Technologie (PT, VO, 1, S, 1.5)

Ringvorlesung (unter Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Aspekte) (PT, VO, 1, S, 2.0)

5) Inkrafttreten

Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 25.06.2012, Nr. 256, Stück 36, treten mit 1. Oktober 2012 in Kraft.

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricular Kommission
Newerkla

257. (geringfügige) Änderung des Studienplans für das Lehramtsstudium an der (vormaligen) Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät für das Unterrichtsfach Englisch

Der Senat hat in seiner Sitzung am 14. Juni 2012 die von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricular Kommission vom 04. Juni 2012 beschlossene Änderung des Lehramtsstudienplans für das Unterrichtsfach Englisch, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 26.06.2012, Stück XXXII, Nr. 321, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

Punkt 8.7. Zulassungsbestimmungen für Absolventen und Absolventinnen der Lehramtsprüfung für das Unterrichtsfach Englisch an einer Pädagogischen Hochschule / Akademie wird ersatzlos gestrichen.

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricular Kommission:
Newerkla

258. (geringfügige) Änderung des Studienplans für das Lehramtsstudium an der (vormaligen) Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät für das Unterrichtsfach Französisch, das Unterrichtsfach Italienisch, das Unterrichtsfach Spanisch

Der Senat hat in seiner Sitzung am 14. Juni 2012 die von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten

Curricularkommission vom 04. Juni 2012 beschlossene Änderung des Lehramtsstudienplans für die Unterrichtsfächer Französisch, Italienisch und Spanisch, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 26.06.2002, Stück XXXII, Nr. 321, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

9.2.2 Vorkenntnisse zu Studienbeginn und Ergänzungsprüfungen wird wie folgt geändert:

9.2.2.1 Um das sehr gute Sprachniveau in der gewählten romanischen Sprache zu erreichen, ist das Einstiegslevel (gemäß Europäischem Referenzrahmen) in Französisch B1, in Italienisch und Spanisch A2.

9.2.2.2 War eine Aneignung entsprechender sprachpraktischer Vorkenntnisse vor Aufnahme des Studiums nicht möglich, so können diese ab Studienbeginn im propädeutischen Basiskurs erworben werden, der für jede romanische Sprache der genannten Unterrichtsfächer außerhalb des Curriculums angeboten wird.

9.2.2.3 Da insbesondere Aspekte des Sprechlateins bereits Gegenstand von romanistischen Einführungsveranstaltungen sind, wird empfohlen, eine etwaige Ergänzungsprüfung aus Latein (s. Allgemeiner Teil 4.2.) schon in der Studieneingangsphase abzulegen

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricularkommission:
Newerkl a

259. (geringfügige) Änderung der Pädagogisch-wissenschaftlichen Berufsvorbildung und Schulpraktischen Ausbildung in den Lehramtsstudienplänen der Universität Wien

Der Senat hat in seiner Sitzung am 14. Juni 2012 die von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 4. Juni 2012 beschlossene 2. Änderung des Studienplans für die Pädagogisch-wissenschaftliche Berufsvorbildung und Schulpraktische Ausbildung in den Lehramtsstudienplänen der Universität Wien in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

1) Die Überschriften „Spezifisches Qualifikationsprofil der PWB und SPA“ bzw. „Präambel“ werden ersetzt durch „Studienziele und spezifisches Qualifikationsprofil der Pädagogisch-wissenschaftlichen Berufsvorbildung und Schulpraktischen Ausbildung“

2) Stundenausmaß und Durchführung:

2.1 Änderung des Stundenausmaßes der Phase 2 der schulpraktischen Ausbildung

Ersatz der bisherigen Regelungen in

- 5.1.1.2 des Studienplans für das Lehramtsstudium an der (vormaligen) Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät
- 3.1 b.2 des Studienplans für das Lehramtsstudium an der (vormaligen) Fakultät für Naturwissenschaften und Mathematik,
- § 12 Abs 3 des Studienplans für das Lehramtsstudium an der (vormaligen) Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften)

durch

„Die Phase 2 der schulpraktischen Ausbildung („Fachbezogenes Praktikum“) ist in jedem Unterrichtsfach im Ausmaß von **3 SSt. bzw. 45 Stundeneinheiten** zu absolvieren.“

2.2

Die Wortfolge „in Übereinstimmung mit den vom Institut für die schulpraktische Ausbildung der Universität Wien (IS) formulierten Richtlinien“

- im Studienplan für das Lehramtsstudium an der (vormaligen) Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät, 5.1.1.3;
- im Studienplan für das Lehramtsstudium an der (vormaligen) Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften, § 12 Abs 4

bzw. „innerhalb der gegebenen Rahmenbedingungen“

- im Studienplan für das Lehramtsstudium an der (vormaligen) Fakultät für Naturwissenschaften und Mathematik, 3.1 b.3

wird geändert in „in Übereinstimmung mit den vom Institut für Bildungswissenschaft/LehrerInnenbildung formulierten Richtlinien“.

2.3

Die Sätze „Dieses Praktikum gilt nach der erfolgreichen Teilnahme an der begleitenden Supervision...als absolviert. Voraussetzung für des Besuch....des jeweiligen Unterrichtsfachs.“ in den Studienplänen für

- das Lehramtsstudium an der (vormaligen) Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät, 5.1.1.3;
- das Lehramtsstudium an der (vormaligen) Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften, § 12 Abs 5;
- das Lehramtsstudium an der (vormaligen) Fakultät für Naturwissenschaften und Mathematik, 3.1 b3

sind zu streichen.

3) Implementierung des StEOP-Moduls „Einführung in die Schulpädagogik und Theorie der Schule“ (kurz: StEOP BiWi) für alle Studierenden

3.1 Die Lehrveranstaltungen der StEOP BiWi LA werden auch für bereits vor WS 2011 inskribierte Studierende samt Modul- bzw. Fachprüfung eingeführt.

3.2 In die Prüfungsordnung wird die Modulprüfung bzw. Fachprüfung aufgenommen.

4) In der Übersicht zum ersten Studienabschnitt unter „Themenbereiche und Stundenanteile der Pädagogisch-wissenschaftlichen Berufsvorbildung“ lautet die Studieneingangsphase nunmehr wie folgt:

	LV-Typ	SSt.
1. Studieneingangs- und Orientierungsphase		
Einführung in die Schulpädagogik und Theorie der Schule	VO	2

5) Das Proseminar wird nunmehr in Folge angeboten und ist nicht mehr Bestandteil der Studieneingangsphase.

6) In der Übersicht zum ersten Abschnitt wird „3. Theorie der Schule“ entfernt und die Nummerierung der Lehrveranstaltungen und der Erläuterungen an die Änderung angepasst.

7) Die Erläuterungen zur Studieneingangsphase lauten nunmehr wie folgt:

Studieneingangs- und Orientierungsphase

Ziele: In der Studieneingangs- und Orientierungsphase erhalten die Studierenden Information über die Struktur des Lehramtsstudiums an der Universität Wien. Sie führt in die pädagogische Professionstheorie und in die Themenbereiche der wissenschaftlichen Pädagogik ein.

Themenbereiche:

- Gesellschaftliche und pädagogische Funktionen der Schule
- Parameter, Ansatzpunkte und jeweiliger Stand der Schulreform
- Binnenstrukturen und organisatorische Differenzierung des Schulsystems
- Schulsysteme im internationalen Vergleich
- Nahtstellen und Problemzonen im österreichischen Bildungssystem
- Historische Entwicklung der Schule: Evolutionsmodelle, Realgeschichte
- Curriculumentwicklung
- Leitkategorien des schulpolitischen Diskurses (z.B. offene Curricula, Schulklima, Schulautonomie, Schulprofil, Leitbildentwicklung, Qualitätssicherung, Organisationsentwicklung, Alternativ- und Privatschulen, Aspekte der Frauenforschung zum Schulbereich)

8) Änderung der Voraussetzungsketten

8.1 Die StEOP Biwi LA wird Voraussetzung für das weitere Studium der Pädagogisch-wissenschaftlichen Berufsvorbildung und Schulpraktischen Ausbildung.

8.2 Die StEOP Biwi LA und das Proseminar sind Voraussetzung für das Pädagogische Praktikum.

8.3 Für prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen des zweiten Abschnitts ist die Absolvierung des ersten Abschnitts der Pädagogisch-wissenschaftlichen Berufsvorbildung und des Pädagogischen Praktikums Voraussetzung.

8.4 Für nicht-prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen im zweiten Abschnitt ist die StEOP Biwi LA und die Absolvierung des Proseminars Voraussetzung.

8.5 Für die fachbezogenen Praktika und die „Supervision“ (Bildungswissenschaftliche Praxisreflexion) ist die Absolvierung des ersten Abschnitts der Pädagogisch-wissenschaftlichen Berufsvorbildung und des Pädagogischen Praktikums Voraussetzung. Die Bildungswissenschaftliche Praxisreflexion soll im selben Semester wie ein fachbezogenes Praktikum bzw. nach Abschluss des fachbezogenen Praktikums 1 absolviert werden.

8.6 Vorziehen von Lehrveranstaltungen: Punkt 5.2.1.1 im Studienplan des Lehramtsstudium an der (vormaligen) Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät wird gestrichen.

9) Diese Voraussetzungsketten werden nunmehr unter „Stundenausmaß und Durchführung“ im Studienplan genannt.

10) Bei den Ausführungen zum fachbezogenen Praktikum wird folgender **Verweis aufgenommen**: „Fachbezogene Voraussetzungen und weitere begleitende Lehrveranstaltungen sind gegebenenfalls in den Studienplänen bzw. Studienplanpunkten der einzelnen Unterrichtsfächer geregelt.“

11) Änderung der Lehrveranstaltungstypen:

11.1 „Bildungstheorie und Gesellschaftskritik“ wird statt Vorlesung oder Seminar nunmehr als Vorlesung gehalten.

11.2 „Theorie und Praxis der Schulentwicklung“ wird nunmehr als Seminar und nicht als Vorlesung oder Seminar abgehalten.

11.3 Supervision wird zu einer Lehrveranstaltung zusammengefasst:

„Bildungswissenschaftliche Praxisreflexion“, Vorlesung mit Übung (VÜ), prüfungsimmanent, 3 SSt.

Diese Lehrveranstaltung ist im selben Semester wie das Fachbezogene Praktikum 1 oder 2 zu absolvieren und dient der Aufarbeitung des in der Schule Erlebten.

Voraussetzung: 1. Abschnitt der Pädagogisch-wissenschaftlichen Berufsvorbildung und Pädagogisches Praktikum

12) Die Übersichten und Erläuterungen zu den Lehrveranstaltungen ändern sich im Studienplan entsprechend den eben genannten Änderungen. Die Erläuterungen zur Praxisreflexion lauten wie folgt:

Bildungswissenschaftliche Praxisreflexion (VÜ) 3 SSt.

Diese Lehrveranstaltung ist im selben Semester wie das Fachbezogene Praktikum 1 oder 2 zu absolvieren und dient der Aufarbeitung des in der Schule Erlebten. Ziel: Die Studierenden analysieren und beurteilen exemplarische Unterrichtssituationen aus unterschiedlichen Perspektiven. Sie lernen die Anwendung bildungswissenschaftlicher Theorien auf die Gestaltung von Unterricht und die Wahrnehmung von Unterricht als pädagogisches Verhältnis.

13) Eine Prüfungsordnung wird als weiterer Punkt (mit der entsprechenden Nummerierung in den jeweiligen Studienplänen) aufgenommen:

Es wird als weiterer Punkt eine separate Prüfungsordnung aufgenommen (im Studienplan des Lehramtsstudiums an der (vormaligen) Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät schon vorhanden, in den anderen Studienplänen nicht an dieser Stelle).

Prüfungsordnung

(1) Die Leistungsüberprüfung der Studieneingangs- und Orientierungsphase der pädagogisch-wissenschaftlichen Berufsvorbildung erfolgt anhand einer Modul- bzw. Fachprüfung.

(2) Die weiteren Studienplanpunkte werden durch Abschluss der Lehrveranstaltungen absolviert. Die Praktika der schulpraktischen Ausbildung sind gemäß den Richtlinien des Instituts für Bildungswissenschaft/LehrerInnenbildung abzulegen.

(3) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle gemäß der Satzung der Universität Wien bekannt zu geben.

(4) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen Semesterstundenausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modul- bzw. Fachprüfungen.

14) Eine einheitliche Definition der Lehrveranstaltungen wird als weiterer Punkt (mit der entsprechenden Nummerierung in den jeweiligen Studienplänen) aufgenommen:

Einteilung der Lehrveranstaltungen

(1) Veranstaltungscharakter

Die Lehrveranstaltungen werden in prüfungsimmanente und nicht-prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen eingeteilt.

(2) Nicht-Prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen:

Vorlesung (VO):

Die VO vermittelt im Überblick Theorien, Methodologien, Lehrmeinungen bzw. den rezenten Forschungsstand des Faches bzw. eines seiner Teilgebiete.

(3) Prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltungen

Vorlesungen mit Übungen (VÜ):

In VÜs wird Fachwissen vermittelt und durch aktive Mitarbeit der Studierenden eingeübt (z. B. durch schriftliche Arbeiten, Hausaufgaben, Gruppenarbeiten etc.). In VÜ wird der Vortrag der Lehrveranstaltungsleiterin oder des Lehrveranstaltungsleiters durch aufgabenorientiertes Arbeiten der Studierenden ergänzt. Das aufgabenorientierte Arbeiten wird durch Tutorien unterstützt.

Proseminar (PS):

Das PS führt in die grundlegenden Denkformen des Faches ein und dient der Vermittlung wissenschaftlicher Arbeitsweisen. Die Leistungsbeurteilung erfolgt aufgrund kontinuierlicher Mitarbeit, mündlicher Beiträge und schriftlicher Prüfungsarbeiten. Proseminare sind in der Regel die Vorstufe zu den Seminaren.

Seminar (SE):

Das SE geht auf fortgeschrittene Denkformen des Faches ein und dient der Vermittlung wissenschaftlicher Arbeitsweisen.

(4) Praktikum im Rahmen der schulpraktischen Ausbildung, prüfungsimmanent

Die Praktika im Rahmen der Schulpraktischen Ausbildung dienen der begleiteten Einübung der Unterrichtspraxis. Es ist ein Pädagogisches Praktikum (PPR) und pro Unterrichtsfach ein Fachbezogenes Praktikum (FPR) abzulegen. Die Praktika sind gemäß den Richtlinien des Instituts für Bildungswissenschaft/LehrerInnenbildung zu absolvieren.

15) Teilnahmebeschränkungen von Lehrveranstaltungen werden als weiterer Punkt (mit der entsprechenden Nummerierung in den jeweiligen Studienplänen) aufgenommen:

Lehrveranstaltungen mit Teilnahmebeschränkungen

(1) Für die genannten Lehrveranstaltungen gelten folgende generelle Teilnahmebeschränkungen:

Proseminare: 30

Seminare: 25

VÜ Pädagogische Probleme der ontogenetischen Entwicklung: 450

VÜ Bildungswissenschaftliche Praxisreflexion: 250

(2) Wenn bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerinnen- und Teilnehmerzahl die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, erfolgt die Aufnahme der Studierenden in die Lehrveranstaltungen nach dem vom studienrechtlich zuständigen Organ festgelegten Anmeldeverfahren. Das Verfahren ist vom studienrechtlich zuständigen Organ im Mitteilungsblatt der Universität Wien rechtzeitig kundzumachen.

(3) Die Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleiter sind berechtigt, im Einvernehmen mit dem studienrechtlich zuständigen Organ für bestimmte Lehrveranstaltungen Ausnahmen zuzulassen. Auch das studienrechtlich zuständige Organ kann in Absprache mit den Lehrenden Ausnahmen ermöglichen.

16) Inkrafttreten

(1) Die Änderungen der Pädagogisch-wissenschaftlichen Berufsvorbildung und Schulpraktischen Ausbildung in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 25.06.2012, 36. Stück, Nr. 259, treten mit 1. Oktober 2012 in Kraft. Die Bestimmungen über die Bildungswissenschaftliche Praxisreflexion gelten befristet bis 1. Oktober 2013.

(2) Für Studierende, die vor 1.10.2011 zum Studium zugelassen waren, gelten auch für die Studieneingangs- und Orientierungsphase die Bestimmungen des § 77 Abs 2 Universitätsgesetz 2002, wonach negativ beurteilte Prüfungen dreimal wiederholt werden dürfen.

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricularkommission:
Newerkl a

260. 2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Mastercurriculum Wirtschaft und Gesellschaft Ostasiens

Der Senat hat in seiner Sitzung am 14. Juni 2012 die von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 04. Juni 2012 beschlossene 2. Änderung des Mastercurriculums Wirtschaft und Gesellschaft Ostasiens, veröffentlicht am 08.05.2008 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 25. Stück, Nr. 163, 1. Änderung veröffentlicht am 11.05.2011, 18. Stück, Nr. 98 in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

1) Pflichtmodul Ostasiatische Gegenwartssprache wird wie folgt geändert:

M1	Pflichtmodul Ostasiatische Gegenwartssprache
SWS	10-16
ECTS	30
Beschreibung	Die Grundzüge einer ostasiatischer Sprache (Chinesisch, Japanisch oder Koreanisch) werden vermittelt. Die Wahl der zu erlernenden Sprache ist den Studierenden nach Maßgabe der Kapazitäten des Instituts für Ostasienwissenschaften (ab hier: „das Institut“) freigestellt. Studierende, die einen Bachelor-Abschluss oder eine vergleichbare Qualifikation in einer der am Institut angebotenen Sprache bereits erworben haben, müssen eine der verbleibenden Sprachen belegen, in denen noch kein solcher Abschluss vorliegt.
Ziele	- die Studierenden kennen die Ausspracheregeln und das Schriftsystem - sie beherrschen die Grundlagen von Grammatik und Syntax - sie verfügen über einen Grundwortschatz - sie sind zu einfachen Anwendung (Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben) der Zielsprache in Alltagssituationen fähig
Gliederung	Sprachlehrveranstaltungen aus dem regulären Angebot des Instituts entsprechend den individuellen Voraussetzungen
Art der LV	Prüfungsimmanent und nicht prüfungsimmanent
Leistungsnachweise	Positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen.

1) § 12 Inkrafttreten

Abs 3 wird hinzugefügt: Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 25.06.2012, Nr. 260, Stück 36, treten mit 1. Oktober 2012 in Kraft.

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricularkommission:
Newerkl a

261. 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Geschichte

Der Senat hat in seiner Sitzung am 14. Juni 2012 die von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 04. Juni 2012 beschlossene 1. Änderung des Mastercurriculums Geschichte, veröffentlicht am 26.06.2008 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 37. Stück, Nr. 322, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

In § 5, Module mit ECTS-Zuweisung, wird unter der Zwischenüberschrift „Alternative Pflichtmodule“ in der Passage „Als Nachweis der genannten Grundkenntnisse gilt in jedem Fall die Absolvierung des entsprechenden Moduls im Bachelorstudium Geschichte der Universität Wien. Die entsprechenden Module im Bachelorstudium Geschichte der Universität Wien sind [...]“ die Version des Bachelorstudiums wie folgt präzisiert:

Neu:

„Als Nachweis der genannten Grundkenntnisse gilt in jedem Fall die Absolvierung des entsprechenden Moduls im Bachelorstudium Geschichte *Version 2008 oder 2011* der Universität Wien. Die entsprechenden Module im Bachelorstudium Geschichte *Version 2008 oder 2011* der Universität Wien sind [...].“

Nach dem Ende des Satzes wird folgender Absatz neu eingefügt:

„Als Nachweis der genannten Grundkenntnisse gilt ferner in jedem Fall die Absolvierung entsprechender Lehrveranstaltungen im Bachelorstudium Geschichte *Version 2012* der

Universität Wien. Die entsprechenden Lehrveranstaltungen im Bachelorstudium Geschichte Version 2012 der Universität Wien sind

- *für die Alternative Pflichtmodulgruppe Alte Geschichte und Altertumskunde die Vorlesung Geschichte der Antike sowie ein Guided Reading / Proseminar / Seminar zu einem Thema der Geschichte der Antike,*
- *für die Alternative Pflichtmodulgruppe Mittelalterliche Geschichte die Vorlesung Geschichte des Mittelalters sowie ein Guided Reading / Proseminar / Seminar zu einem Thema der Geschichte des Mittelalters,*
- *für die Alternative Pflichtmodulgruppe Geschichte der Neuzeit die Vorlesung Geschichte der Neuzeit sowie ein Guided Reading / Proseminar / Seminar zu einem Thema der Geschichte der Neuzeit,*
- *für die Alternative Pflichtmodulgruppe Österreichische Geschichte die Vorlesungen Österreichische Geschichte 1 und Österreichische Geschichte 2,*
- *für die Alternative Pflichtmodulgruppe Wissenschaftsgeschichte die Vorlesung Wissenschaftsgeschichte sowie ein Guided Reading / Proseminar / Seminar zu einem Thema der Wissenschaftsgeschichte.“*

In der Beschreibung des Moduls Schwerpunkt Vorbereitung, Punkt 4, ECTS, wird die Tabelle wie folgt ersetzt:

	ECTS	SSt. VO	SSt. <i>prüfungsimmanent</i>
Summe	10	2 (4*)	2 (0*)

* Bei Schwerpunkt Vorbereitung Österreichische Geschichte 4 SSt VO.

In § 10, Abs. 3 wird in Satz: „Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für das als Zulassungsvoraussetzung geltende Studium als Pflicht- oder (freie) 2 absolviert wurden, können im Masterstudium nicht nochmals anerkannt werden.“ der irrtümliche Ausdruck „als Pflicht- oder (freie) 2“ gestrichen.

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricularkommission:
Newerkla

262. 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Frauen- und Geschlechtergeschichte

Der Senat hat in seiner Sitzung am 14. Juni 2012 die von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 04. Juni 2012 beschlossene 1. Änderung des Mastercurriculums Frauen- und Geschlechtergeschichte, veröffentlicht am 26.06.2008 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 37. Stück, Nr. 324, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

In § 5, Module mit ECTS-Zuweisung, wird unter der Zwischenüberschrift „Alternative Pflichtmodule“ auf wird wie folgt ergänzt:

Neu:

„Als Nachweis der genannten Grundkenntnisse gilt in jedem Fall

- *die Absolvierung des Wahlmoduls Frauen- und Geschlechtergeschichte im Bachelorstudium Geschichte Version 2008 oder 2011 der Universität Wien oder*

- *die Absolvierung der Vorlesung Frauen- und Geschlechtergeschichte sowie eines Guided Readings, Proseminars oder Seminars zu einem Thema der Frauen- und Geschlechtergeschichte im Bachelorstudium Geschichte Version 2012 der Universität Wien.*“

In der Beschreibung des Moduls Einführung in die Frauen- und Geschlechtergeschichte, Punkt 4, ECTS, wird in der Tabelle mit der Modulstruktur der Ausdruck „KU“ durch „prüfungsimmanent“ ersetzt.

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricularkommission:
Newerkla

263. 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Globalgeschichte

Der Senat hat in seiner Sitzung am 14. Juni 2012 die von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 04. Juni 2012 beschlossene 1. Änderung des Mastercurriculums Globalgeschichte, veröffentlicht am 26.06.2008 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 37. Stück, Nr. 326, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

In § 5, Module mit ECTS-Zuweisung, wird unter der Zwischenüberschrift „Alternative Pflichtmodule“ wie folgt geändert:

Die Passage

„Studierende, die das zusätzliche Wahlmodul Globalgeschichte im Bachelorstudium Geschichte oder das Erweiterungscurriculum Globalgeschichte der Universität Wien absolviert haben oder gleichwertige Qualifikationen mitbringen, müssen das Alternative Pflichtmodul Grundlagen aus einer anderen Spezialdisziplin der Global Studies belegen, alle übrigen das Alternative Pflichtmodul Grundlagen der Globalgeschichte.“

Wird ersetzt durch:

„Studierende, die

- das zusätzliche Wahlmodul Globalgeschichte im Bachelorstudium Geschichte (*Versionen 2008 und 2011*)
- *oder die Vorlesung Globalgeschichte sowie ein Guided Reading, Proseminar oder Seminar zu einem Thema der Globalgeschichte im Bachelorstudium Geschichte (Version 2012)* der Universität Wien absolviert haben
- oder gleichwertige Qualifikationen mitbringen,

müssen das Alternative Pflichtmodul Grundlagen aus einer anderen Spezialdisziplin der Global Studies belegen, alle übrigen das Alternative Pflichtmodul Grundlagen der Globalgeschichte.“

§ 11 Inkrafttreten

Abs 2 wird hinzugefügt: Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 25.06.2012, Nr. 263, Stück 36, treten mit 1. Oktober 2012 in Kraft.

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricularkommission:
Newerkla

264. 2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Osteuropäische Geschichte

Der Senat hat in seiner Sitzung am 14. Juni 2012 die von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 04. Juni 2012 beschlossene 2. Änderung des Mastercurriculums Osteuropäische Geschichte, veröffentlicht am 26.06.2008 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 37. Stück, Nr. 327, 1. Änderung veröffentlicht am 17.06.2011, 23. Stück, Nr. 154 in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

Die 1. geringfügige Änderung zu § 5, veröffentlicht am 17.06.2011, 23. Stück, Nr. 154, wird wie folgt ergänzt:

Alt:

„Als Nachweis der genannten Grundkenntnisse gilt in jedem Fall die Absolvierung des Wahlmoduls Osteuropäische Geschichte und des jeweils dritten Teilbereiches (Russische und Ostslawische Geschichte/Geschichte Ostmitteleuropas/Geschichte Südosteuropas) im Bachelorstudium Geschichte der Universität Wien. Wurde der dritte Teil im Rahmen des Bachelorstudiums Geschichte der Universität Wien nicht absolviert, ist er als „Osteuropäische Geschichte im Transdisziplinären Kontext“ im Rahmen des Moduls „Exkursion und transdisziplinäre Öffnung“ zu absolvieren.“

Neu:

„Als Nachweis der genannten Grundkenntnisse gilt in jedem Fall

- *die Absolvierung des Wahlmoduls Osteuropäische Geschichte im Bachelorstudium Geschichte Version 2008 der Universität Wien*
- *die Absolvierung des Wahlmoduls Osteuropäische Geschichte und des jeweils dritten Teilbereiches (Russische und Ostslawische Geschichte/Geschichte Ostmitteleuropas/Geschichte Südosteuropas) im Bachelorstudium Geschichte Version 2011 der Universität Wien. Wurde der dritte Teil im Rahmen des Bachelorstudiums Geschichte der Universität Wien nicht absolviert, ist er als „Osteuropäische Geschichte im Transdisziplinären Kontext“ im Rahmen des Moduls „Exkursion und transdisziplinäre Öffnung“ zu absolvieren.“*
- *die Absolvierung der Vorlesung Osteuropäische Geschichte und eines Guided Readings, Proseminars oder Seminars zu einem Thema der Osteuropäischen Geschichte im Bachelorstudium Geschichte Version 2012 der Universität Wien.“*

Punkt 2 der 1. geringfügigen Änderung zu § 5, veröffentlicht am 17.06.2011, 23. Stück, Nr. 154, wird aufgehoben und stattdessen die Tabelle unter Punkt 4 der Beschreibung des Moduls Grundlagen der Osteuropäischen Geschichte im Curriculum wie folgt ersetzt:

	ECTS	SSt. VO	SSt. prüfungsimmanent
Grundwissen der Osteuropäische Geschichte	5	2	
Quellen und Methoden der Osteuropäischen Geschichte	5		2
Summe	10	2	2

§ 11 Inkrafttreten

Abs 2 wird hinzugefügt: Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 25.06.2012, Nr. 264, Stück 36, treten mit 1. Oktober 2012 in Kraft.

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricularkommission:
N e w e r k l a

265. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Wirtschafts- und Sozialgeschichte

Der Senat hat in seiner Sitzung am 14. Juni 2012 die von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 04. Juni 2012 beschlossene 1. Änderung des Mastercurriculums Wirtschafts- und Sozialgeschichte, veröffentlicht am 26.06.2008 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 37. Stück, Nr. 322, in der nachfolgenden Fassung genehmigt. Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

In § 5, Module mit ECTS-Zuweisung, wird unter der Zwischenüberschrift „Alternative Pflichtmodule“ auf S. 6 wie folgt ergänzt:

Alt:

„Als Nachweis der genannten Grundkenntnisse gilt in jedem Fall die Absolvierung des Wahlmoduls Wirtschafts- und Sozialgeschichte im Bachelorstudium Geschichte der Universität Wien.“

Neu:

„Als Nachweis der genannten Grundkenntnisse gilt in jedem Fall

- des Wahlmoduls Wirtschafts- und Sozialgeschichte im Bachelorstudium Geschichte *Version 2008 oder 2011* der Universität Wien.
- *die Absolvierung der Vorlesung Wirtschafts- und Sozialgeschichte sowie eines Guided Readings, Proseminars oder Seminars zu einem Thema der Wirtschafts- und Sozialgeschichte im Bachelorstudium Geschichte Version 2012 der Universität Wien.*“

In der Beschreibung des Moduls Grundlagen der Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Punkt 4, ECTS, wird in der Tabelle mit der Modulstruktur der Ausdruck „KU“ durch „prüfungsimmanent“ ersetzt.

§ 11 Inkrafttreten

Abs3 wird hinzugefügt: Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 25.06.2012, Nr. 265, Stück 36, treten mit 1. Oktober 2012 in Kraft.

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricularkommission:
N e w e r k l a

266. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Volkswirtschaftslehre (Version 2011)

Der Senat hat in seiner Sitzung am 14. Juni 2012 die von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 04. Juni 2012 beschlossene 1. Änderung des Bachelorcurriculums Volkswirtschaftslehre (Version 2011), veröffentlicht am 27.06.2011 im

Mitteilungsblatt der Universität Wien, 24. Stück, Nr. 173, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

1) In der Übersicht in §5 werden die ECTS- bzw SSt.angaben wie folgt geändert:

Angewandte Ökonometrie und empirische Wirtschaftsforschung 12 ECTS (6 SSt)

Pflichtmodul Vertiefung Volkswirtschaftslehre (16 ECTS).

2) In den Modulbeschreibungen werden die veränderten Angaben angepasst:

9. Angewandte Ökonometrie und empirische Wirtschaftsforschung – 12 ECTS

Modulstruktur: Definierte Lehrveranstaltung(en), 6 SSt

Pflichtmodul: Vertiefung Volkswirtschaftslehre - 16 ECTS

3) §12 Inkrafttreten

Abs 2 wird hinzugefügt: Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 25.06.2012, Nr. 266, Stück 36, treten mit 1. Oktober 2012 in Kraft.

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricularkommission:
Newerkla

267. 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Byzantinistik und Neogräzistik (Version 2011)

Der Senat hat in seiner Sitzung am 14. Juni 2012 die von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 04. Juni 2012 beschlossene 1. Änderung des Bachelorcurriculums Byzantinistik und Neogräzistik (Version 2011), veröffentlicht am 17.06.2011 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 23. Stück, Nr. 129, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

Die Studiengang- und Orientierungsphase (15 ECTS) wird wie folgt strukturell verändert:

Pflichtmodul 1a: STEOP: „Grundlagen der Byzantinistik“ 5 ECTS

...

Modulstruktur:

VO+UE Einführung in die Byzantinistik (pi)

Leistungsnachweis: kombinierte Modulprüfung: 3 ECTS prüfungsimmanente
Anteile

2 ECTS (Abschluss-) Prüfung

Pflichtmodul 1b: STEOP: „Grundlagen der Neogräzistik“ 5 ECTS

Modulstruktur

VO+UE Einführung in die Neogräzistik (pi)

Leistungsnachweis: kombinierte Modulprüfung: 3 ECTS prüfungsimmanente Anteile
2 ECTS (Abschluss-) Prüfung

Pflichtmodul 1c: STEOP: „Sprache I: Neugriechisch. Basis“ 5 ECTS

.....

Modulstruktur

UE Neugriechisch 1 (pi)

Leistungsnachweis: kombinierte Modulprüfung: 3 ECTS für prüfungsimmanente Anteile
2 ECTS für die (Abschluss-) Prüfung

§ 11 Inkrafttreten

Abs 2 wird hinzugefügt: Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 25.06.2012, Nr. 267, Stück 36, treten mit 1. Oktober 2012 in Kraft.

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricularkommission:
Newerkla

268. (geringfügige) Änderung des Erweiterungscurriculums Grundlagen der Kultur- und Sozialanthropologie

Der Senat hat in seiner Sitzung am 14. Juni 2012 die von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 4. Juni 2012 beschlossene 1. (geringfügige) Änderung des Erweiterungscurriculums Grundlagen der Kultur- und Sozialanthropologie, veröffentlicht am 24.06.2008 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 35. Stück, Nr. 297, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung:

1) Modul Einführung in die KSA

soll nunmehr lauten:

Code: E11	Pflichtmodul: Einführung in die KSA	ECTS-Punkte: 3
Teilnahmevoraussetzung	keine	
Modulziele	Erwerb begrifflicher und theoretischer Grundkompetenzen sowie Erarbeitung von Basiswissen zu Themenfeldern und Fragestellungen der Kultur- und Sozialanthropologie	
Modulstruktur	Nicht prüfungsimmanent: VO Kultur- und Sozialanthropologie als fachliche Erweiterung (3 ECTS)	
Leistungsnachweis	Modulprüfung	

2) Modul Fachgrundlagen:

soll nunmehr lauten:

Code: E12	Pflichtmodul: Fachgrundlagen	ECTS-Punkte: 12
Teilnahmevoraussetzung	keine	
Modulziele	Auseinandersetzung mit grundlegenden Kernthemen sowie theoretischen und methodischen Perspektiven der Kultur- und Sozialanthropologie	

Modulstruktur	<p>Zu absolvieren sind insgesamt 12 ECTS (nicht prüfungsimmanent) aus dem folgenden Lehrveranstaltungsangebot:</p> <p>VO Einführung zu Kolonialismus, Rassismus und Ethnizität (4 ECTS)</p> <p>VO Einführung in Gender-Anthropologie (4 ECTS)</p> <p>VO Einführung in die Formen der sozialen Organisation (4 ECTS)</p> <p>VO Einführung in die Wissenschaftsgeschichte der Kultur- und Sozialanthropologie (4 ECTS)</p> <p>VO Einführung in die Ethnohistorie und Historische Anthropologie (4 ECTS)</p> <p>VO Einführung in die Methoden der Kultur- und Sozialanthropologie (4 ECTS)</p>
Leistungsnachweis	Positiver Abschluss der Lehrveranstaltungen

3) § 7 Inkrafttreten

Abs 2 wird hinzugefügt: Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 25.06.2012, Nr. 268, Stück 36, treten mit 1. Oktober 2012 in Kraft.

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricular Kommission:
Newerkl a

269. (geringfügige) Änderung des Erweiterungscurriculums Thematische und regionale Perspektiven der Kultur- und Sozialanthropologie

Der Senat hat in seiner Sitzung am 14. Juni 2012 die von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricular Kommission vom 4. Juni 2012 beschlossene 1. (geringfügige) Änderung des Erweiterungscurriculums Thematische und regionale Perspektiven der Kultur- und Sozialanthropologie, veröffentlicht am 24.06.2008 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 35. Stück, Nr. 298, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

1) Modul Thematische Perspektiven

soll nunmehr lauten:

Code: E21	Pflichtmodul Thematische Perspektiven	ECTS-Punkte: 9
Teilnahmevoraussetzung	keine	
Modulziele	Erwerb eines Überblicks über ausgewählte Forschungsfelder der KSA, Auseinandersetzung mit den jeweils relevanten Theorien und	

	Methoden sowie mit empirischen Fallbeispielen
Modulstruktur	Nicht prüfungsimmanent: 3 Vorlesungen nach Wahl aus dem Bereich „Zentrale Forschungsfelder“
Leistungsnachweis	Positiver Abschluss der Lehrveranstaltungen

2) § 7 Inkrafttreten

Abs 2 wird hinzugefügt: Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 25.06.2012, Nr. 269, Stück 36, treten mit 1. Oktober 2012 in Kraft.

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
Newerkl a

270. Erweiterungcurriculum Griechische und römische Literatur: Wirkungsgeschichte

Der Senat hat in seiner Sitzung am 14. Juni 2012 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 4. Juni 2012 beschlossene Erweiterungcurriculum „Griechische und römische Literatur: Wirkungsgeschichte“ in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziele des Erweiterungcurriculums

Das Ziel des Erweiterungcurriculums „Griechische und römische Literatur: Wirkungsgeschichte“ an der Universität Wien ist es, Studierenden die nicht „Klassische Philologie“ studieren, Kompetenzen und Fähigkeiten im Bereich der Literatur der klassischen Antike, insbesondere anhand von deren Wirkungsgeschichte in Mittelalter und Neuzeit zu vermitteln.

Das Erweiterungcurriculum „Griechische und römische Literatur: Wirkungsgeschichte“ eignet sich insbesondere für Studierende philologischer, historischer, philosophischer und theologischer Disziplinen, steht aber grundsätzlich auch anderen Interessentinnen und Interessenten offen. Kenntnisse der lateinischen Sprache werden nicht vorausgesetzt, aber empfohlen. Kenntnisse des Altgriechischen werden nicht vorausgesetzt.

§ 2 Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungcurriculum „Griechische und römische Literatur: Wirkungsgeschichte“ beträgt 15 ECTS-Punkte.

§ 3 Registrierungsvoraussetzungen

Das Erweiterungcurriculum „Griechische und römische Literatur: Wirkungsgeschichte“ kann von allen Studierenden der Universität Wien, die nicht Studien der „Klassische Philologie“ betreiben, gewählt werden.

§ 4 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

Nummer/Code	Pflichtmodul „Griechische und römische Literatur: Wirkungsgeschichte“	15 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	keine	
Modulziele	Das Pflichtmodul „Griechische und römische Literatur: Wirkungsgeschichte“ dient der Einführung in die Rezeption der altgriechischen und römischen Literatur in den Bereichen der Byzantinistik, Mediävistik und Neolatinistik ebenso wie in den Nationalphilologien. Absolvent/innen des Moduls „Griechische und römische Literatur: Wirkungsgeschichte“ sind befähigt, die Entwicklung literarischer Genera, Themen und Motive diachron zu verfolgen und kritisch zu vergleichen.	
Modulstruktur	<p>Folgende 5 nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen zu je 3 ECTS-Punkten und je 2 SSt., also insgesamt 15 ECTS-Punkten und 10 SSt. sind zu absolvieren:</p> <p>VO Wirkungsgeschichte der antiken Literatur 3 ECTS VO Wirkungsgeschichte (Mittel- oder Neulatein) 3 ECTS VO Einführung in Kultur, Literatur und Gesellschaft der Spätantike 3 ECTS VO Vorlesung aus lateinischer oder griechischer Literatur 3 ECTS VO Vorlesung aus altgriechischer, byzantinischer, neugriechischer oder lateinischer Literatur 3 ECTS</p>	
Leistungsnachweis	Abschluss aller Lehrveranstaltungen; insgesamt 15 ECTS-Punkte	

§ 5 Einteilung der Lehrveranstaltungen

Im Rahmen des Studiums werden folgende nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen abgehalten:

Vorlesungen (VO): sollen in spezielle Teilbereiche eines Faches einführen und dabei den aktuellen Forschungsstand vermitteln. Sie dienen der mündlichen Vermittlung von Fragen, Methoden und Ergebnissen der fachspezifischen Forschung und bestehen aus Vorträgen eines/einer Lehrenden sowie anderen Präsentationsformen (darunter evtl. begleitende Pflichtlektüre) und können auch Raum für Diskussion bieten. Die Prüfung erfolgt mündlich.

§ 6 Teilnahmebeschränkungen

Teilnahmebeschränkungen sind generell nicht vorgesehen.

§ 7 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle gemäß der Satzung der Universität Wien bekannt zu geben.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

§ 8 Inkrafttreten

Dieses Erweiterungscurriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2012 in Kraft.

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricularkommission:
N e w e r k l a

271. Erweiterungscurriculum Griechische und römische Literatur: Texte und Kontexte

Der Senat hat in seiner Sitzung am 14. Juni 2012 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 4. Juni 2012 beschlossene Erweiterungscurriculum „Griechische und römische Literatur: Texte und Kontexte“ in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziele des Erweiterungscurriculums

Das Ziel des Erweiterungscurriculums „Griechische und römische Literatur: Texte und Kontexte“ an der Universität Wien ist es, Studierenden, die nicht „Klassische Philologie“ studieren, Kompetenzen und Fähigkeiten im Bereich der griechischen und römischen Literatur der Antike zu vermitteln.

Das Erweiterungscurriculum „Griechische und römische Literatur: Texte und Kontexte“ eignet sich insbesondere für Studierende philologischer, historischer, philosophischer und theologischer Disziplinen, steht aber auch anderen Interessentinnen und Interessenten offen. Kenntnisse der lateinischen Sprache werden empfohlen, aber nicht vorausgesetzt. Kenntnisse des Altgriechischen werden nicht vorausgesetzt.

§ 2 Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungscurriculum „Griechische und römische Literatur: Texte und Kontexte“ beträgt 15 ECTS-Punkte.

§ 3 Registrierungsvoraussetzungen

Das Erweiterungscurriculum „Griechische und römische Literatur: Texte und Kontexte“ kann von allen Studierenden der Universität Wien, die nicht Studien der „Klassische Philologie“ betreiben, gewählt werden.

§ 4 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

Nummer/Code	Pflichtmodul „Griechische und römische Literatur: Texte und Kontexte“	ECTS-Punkte 15
Teilnahmevoraussetzung	keine	
Modulziele	Das Pflichtmodul „Griechische und römische Literatur: Texte und Kontexte“ dient der Einführung in die antike Literatur und deren Interpretation; sie bietet auch Ausblicke in die Bereiche der Realien- und Kulturkunde und Wirkungsgeschichte. Absolvent/innen des Moduls „Griechische und römische Literatur: Texte und Kontexte“	

	verfügen über Kenntnisse der Themen und Motive antiker Literatur in ihrer synchronen und diachronen Entwicklung.
Modulstruktur	5 folgende nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen zu je 3 ECTS-Punkten und je 2 SSt., also insgesamt 15 ECTS-Punkten und 10 SSt sind zu absolvieren: VO Klassische Literatur in Übersetzung (Latein) 3 ECTS VO Klassische Literatur in Übersetzung (Griechisch) 3 ECTS VO Antike Religionsgeschichte 3 ECTS VO Wirkungsgeschichte der antiken Literatur (Motive) 3 ECTS VO Römische oder Griechische Sozial- od. Kulturgeschichte 3 ECTS
Leistungsnachweis	Abschluss aller Lehrveranstaltungen; insgesamt 15 ECTS-Punkte

§ 5 Einteilung der Lehrveranstaltungen

Im Rahmen des Studiums werden folgende nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen abgehalten:

Vorlesungen (VO): sollen in spezielle Teilbereiche eines Faches einführen und dabei den aktuellen Forschungsstand vermitteln. Sie dienen der mündlichen Vermittlung von Fragen, Methoden und Ergebnissen der fachspezifischen Forschung und bestehen aus Vorträgen eines/einer Lehrenden sowie anderen Präsentationsformen (darunter evtl. begleitende Pflichtlektüre) und können auch Raum für Diskussion bieten. Die Prüfung erfolgt mündlich.

§ 6 Teilnahmebeschränkungen

Teilnahmebeschränkungen sind generell nicht vorgesehen.

§ 7 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle gemäß der Satzung der Universität Wien bekannt zu geben.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

§ 8 Inkrafttreten

Dieses Erweiterungscurriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2012 in Kraft.

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricularkommission:
Newerkla

272. Curriculum für den Universitätslehrgang für Informations- und Medienrecht (Version 2012)

Der Senat hat in seiner Sitzung am 14. Juni 2012 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 04. Juni 2012 beschlossene Curriculum für den

Universitätslehrgang Informations- und Medienrecht in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziele und Qualifikationsprofil

(1) Das Ziel des Universitätslehrganges für Informations- und Medienrecht an der Universität Wien ist eine wissenschaftlich fundierte, praxisorientierte, postgraduale Spezialisierung in allen Bereichen des Informations- und Medienrechts für Personen, die einen ersten berufsqualifizierenden rechtswissenschaftlichen Studienabschluss aufweisen.

(2) Die Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrganges für Informations- und Medienrecht an der Universität Wien sind befähigt, Rechtsfragen des Informations- und Medienrechts auch auf hohem Komplexitätsniveau methodisch korrekt zu beantworten. Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über die erforderlichen informatischen Kenntnisse und haben gelernt, auch neuartige Rechtsfragen des Einsatzes von Informationstechnologie methodisch korrekt und wissenschaftlich fundiert zu beantworten.

§ 2 Lehrgangsleitung

(1) Der Universitätslehrgang wird durch die Lehrgangsleiterin oder den Lehrgangsleiter geleitet.

(2) Die Lehrgangsleiterin oder der Lehrgangsleiter entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrganges, die ihm durch dieses Curriculum oder durch sonstige Verordnungen der Universität Wien übertragen wurden.

§ 3 Wissenschaftlicher Beirat

(1) Für den Universitätslehrgang für Informations- und Medienrecht ist ein Wissenschaftlicher Beirat einzurichten.

(2) Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter (Vorsitz) sowie zumindest fünf weiteren Personen. Zu Mitgliedern des Wissenschaftlichen Beirats können Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie wissenschaftlich ausgewiesene Praktikerinnen und Praktiker bestellt werden, die mit Themen des Universitätslehrganges für Informations- und Medienrecht befasst sind. Die Ernennung der Mitglieder erfolgt auf Vorschlag der Lehrgangsleitung durch den Rektor oder die Rektorin der Universität Wien im Einvernehmen mit dem Dekan oder der Dekanin der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien.

(3) Der wissenschaftliche Beirat hat die folgenden Aufgaben:

- a) die didaktische und wissenschaftliche Beratung der Lehrgangsleitung,
- b) die Auswahl der Lehrveranstaltungsleiterinnen und -leiter auf Vorschlag der und im Einvernehmen mit der Lehrgangsleitung,
- c) die Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer auf Vorschlag der und im Einvernehmen mit der Lehrgangsleitung,
- d) die Bewertung der Ergebnisse der Evaluation des Universitätslehrganges,
- e) die Förderung von wissenschaftlichen und praktischen Kontakten des Universitätslehrganges und seiner Studierenden im Themenfeld.

§ 4 Dauer

Der gesamte Arbeitsaufwand für den Universitätslehrgang für Informations- und Medienrecht umfasst mindestens 60 ECTS-Punkte.

Dies entspricht Vollzeit einer vorgesehenen Studiendauer von zwei Semestern.

Für berufstätige Studierende befindet sich im Anhang ein Modell für den Studienverlauf.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung ist ein erfolgreich abgeschlossenes Bakkalaureat-, Bachelor-, Magister-, Master-, Diplom- oder Doktoratsstudium aus dem Bereich Rechtswissenschaften.

(2) Das Studium kann zum Teil in englischer Sprache abgehalten werden.

(3) Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben gute Kenntnisse der deutschen und alle Studierenden haben ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache nachzuweisen. Über die Art des Nachweises entscheidet die Lehrgangsleitung.

(4) Das Rektorat hat auf Antrag der Lehrgangsleitung Personen, welche die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze und der Qualifikation der Bewerberinnen und Bewerber, auf Grund der Auswahl durch den wissenschaftlichen Beirat (§ 3 Abs. 3c) zum Universitätslehrgang an der Universität Wien als außerordentliche Studierende zuzulassen.

§ 6 Auswahlverfahren

(1) Alle Bewerberinnen und Bewerber haben zur Aufnahme in den Universitätslehrgang ein Auswahlverfahren erfolgreich zu absolvieren. Grundlage des Auswahlverfahrens sind schriftliche Bewerbungsunterlagen, aus denen sich Studienabschluss, Studienerfolg, wissenschaftliche und praktische Zusatzqualifikationen, Motivation zum Besuch des Universitätslehrgangs für Informations- und Medienrecht sowie gegebenenfalls Sprachnachweise ergeben müssen. Sofern erforderlich, können Bewerberinnen und Bewerber auch zu einem mündlichen Auswahlgespräch geladen werden.

(2) Die Durchführung des Auswahlverfahrens im Sinne des Abs. 1 obliegt der Lehrgangsleitung.

§ 7 Studienplätze

(1) Die Zahl der Studienplätze ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten nach Maßgabe des Kostenplans festzulegen.

(2) Die Auswahl der Studierenden erfolgt gemäß § 6.

§ 8 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

(1) Überblick

Der Universitätslehrgang für Informations- und Medienrecht besteht aus zehn Pflicht-, vier Wahlpflichtmodulen und einem Abschlussmodul („Masterarbeit“ (§ 9) und „Masterprüfung“ (§ 10)). Mindestens ein Wahlpflichtmodul muss durch die Lehrgangsleitung angeboten und mindestens ein Wahlpflichtmodul muss von den Studierenden erfolgreich absolviert werden. Sofern mehr als ein Wahlpflichtmodul angeboten wird, können die Studierenden diese freiwillig zusätzlich besuchen und Leistungsnachweise erwerben. Der Besuch weiterer

Wahlpflichtmodule ist kostenpflichtig. Über Durchführung von Wahlpflichtmodulen entscheidet die Lehrgangsleitung nach Maßgabe des Kostenplans auf Grundlage der Voranmeldungen der Studierenden zu Wahlpflichtmodulen am Beginn eines Lehrgangsjahres. Die Lehrveranstaltungeninhalte können aufgrund aktueller Entwicklungen im Rahmen des ECTS- Workloads und im Rahmen der Modulziele angepasst werden. Darüber entscheidet die Lehrgangsleitung im Einvernehmen mit dem wissenschaftlichen Beirat.

(2) Modulbeschreibungen

Der Universitätslehrgang für Informations-und Medienrecht besteht aus folgenden Modulen In den Modulen entspricht eine Einheit Präsenzlehre im Ausmaß von 45 Minuten:

Pflichtmodul 1: Informationstechnische Grundlagen (5 ECTS, 5 SWS)

Ziele

Die Studierenden erlangen die Fähigkeit, informationstechnische Sachverhalte, deren Verständnis für die informationsrechtliche Bewertung erforderlich ist, selbständig zu analysieren und zu verstehen. Sie verfügen über das Fachvokabular und die notwendigen Kenntnisse, um technische Zusammenhänge zutreffend beschreiben und erfassen zu können und haben einen ausreichenden Überblick über hardware- und softwarebezogene Grundlagen der Informatik. Sie sind in der Lage, Entwicklungstrends in der IT zu erkennen und zu beobachten und ihr Wissen selbständig aktuell zu halten.

Themen

Thema	Leistungsnachweis	Einheiten
Hardware	prüfungsimmanent	10
Netzwerke	prüfungsimmanent	10
Betriebssysteme und Anwendungssoftware	prüfungsimmanent	15
Telekommunikationstechnische Grundlagen	prüfungsimmanent	20
Einführung in Datenbanksysteme und Datenbankprogrammierung	prüfungsimmanent	5
Einführung in die Sicherheit von IT-Systemen	prüfungsimmanent	15
Praktikum: Architektur und Sicherheit von Netzwerken	prüfungsimmanent	10
Summe		75

Pflichtmodul 2: Technische Grundlagen der Rechtsinformation (2 ECTS, 2 SWS)

Ziele

Die Studierenden sind in der Lage, technische Fragen der Rechtsinformation zu erkennen und – auch im internationalen Vergleich – zu bewerten. Sie verfügen über einen Überblick über Stärken und Schwächen gängiger Rechtsinformationssysteme, kennen die auf dem Markt befindlichen Produkte und können über deren Einsatz beraten. Sie verfügen über vertiefte Recherchekenntnisse und Fertigkeiten, die zur Beherrschung marktgängiger Rechtsinformationssysteme erforderlich sind.

Themen

Thema	Leistungsnachweis	Einheiten
Private Rechtsinformationssysteme in Österreich	prüfungsimmanent	10
Rechtsinformationssysteme in Europa	prüfungsimmanent	10
Das Rechtsinformationssystem des Bundes und der elektronische Rechtserzeugungsprozess	prüfungsimmanent	4
Der elektronische Rechtsverkehr	prüfungsimmanent	6
Summe		30

*Pflichtmodul 3: Grundlagen Medienwirtschaft in Österreich und Europa (4 ECTS, 4 SWS)**Ziele*

Die Studierenden verfügen über Kenntnisse der nationalen und europäischen Medienökonomie in einem Ausmaß, das sie in die Lage setzt, medien-, rundfunk- und internetrechtliche Sachverhalte adäquat zu bewerten. Sie kennen die Marktanbieter und deren Geschäftsmodelle und können diese in einem europäischen Kontext bewerten. Zusätzlich verfügen sie über spezifische Kenntnisse des österreichischen und europäischen Rechtsinformationsmarktes.

Themen

Thema	Leistungsnachweis	Einheiten
Der öffentliche Rundfunk in Österreich und Europa	Prüfungsimmanent	10
Privatradio und Privatfernsehen in Österreich und Europa	Prüfungsimmanent	10
Grundlagen der Internetökonomie	Prüfungsimmanent	15
Der österreichische Offline- und Onlinerechtsinformationsmarkt	Prüfungsimmanent	10
Printmedien und ihre wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in Österreich und Europa unter Einbeziehung des juristischen Zeitschriftenwesens	Prüfungsimmanent	15
Summe		60

*Pflichtmodul 4: Wissenschaftliche und terminologische Grundlagen (3 ECTS, 3 SWS)**Ziele*

Die Studierenden verfügen über die erforderlichen Kompetenzen, um eine informations- oder medienrechtliche Arbeit wissenschaftlichen Ansprüchen genügend selbständig bearbeiten zu können und kennen die wissenschaftstheoretischen Grundlagen des Fachs. Sie sind in der Lage, eigenständig entwickelte wissenschaftliche Positionen mündlich und schriftlich, auch in internationalen Zusammenhängen, zu vertreten. Im Besonderen verfügen sie über ausreichende Kenntnisse der englischen Fachsprache, um sich englisch mündlich und schriftlich auszudrücken.

Themen

Thema	Leistungsnachweis	Einheiten
Theorie und Soziologie des Informations- und Medienrechts	Prüfungsimmanent	5
Englische Fachsprache des Informations- und Medienrechts im mündlichen und schriftlichen Ausdruck	Prüfungsimmanent	25
Gute wissenschaftliche Praxis im Informations- und Medienrecht	Prüfungsimmanent	10
Geschichte des Informations- und Medienrechts	Prüfungsimmanent	5
Summe		45

Pflichtmodul 5: Zivilrechtliche Grundlagen des Informations- und Medienrechts (10 ECTS, 10 SWS)

Ziele

Die Studierenden verfügen über vertiefte Kenntnisse des Zivilrechts, die zur Beurteilung informations- und medienrechtlicher, auch grenzüberschreitender Sachverhalte, erforderlich sind. Sie sind insbesondere in der Lage, das IPR-rechtlich zu bestimmende anwendbare Recht, den Gerichtsstand, die materiellen Rechtsgrundlagen sowie die prozessrechtlichen Rahmenbedingungen selbständig zu bestimmen. Sie verfügen über Kenntnisse der einschlägigen, in der Lehre entwickelten Theorien und der relevanten Judikatur und können diese selbständig auf neuartige Sachverhalte anwenden. IT-bezogene Sachverhalte können insbesondere auch immaterialgüterrechtlich bewertet werden.

Themen

Thema	Leistungsnachweis	Einheiten
Internationales Kollisionsrecht	prüfungsimmanent	10
Internationale Rechtsdurchsetzung	prüfungsimmanent	10
Außergerichtliche Streitbeilegung im Informations- und Medienrecht	prüfungsimmanent	10
Grundlagen des Immaterialgüterrechts (Urheber-, Marken- und Patentrecht)	prüfungsimmanent	25
Wettbewerbsrechtliche Fragen der Informationsgesellschaft	prüfungsimmanent	15
E-Commerce- Recht	prüfungsimmanent	15
Arbeitsrechtliche Fragen des IT-Einsatzes	prüfungsimmanent	15
Verbraucherschutzrechtliche Fragen des IT-Einsatzes	prüfungsimmanent	15
Beweis- und prozessrechtliche Fragen des IT-Einsatzes	prüfungsimmanent	5
Rechtsvergleich privatrechtlicher Fragen des Informations- und	prüfungsimmanent	10

Medienrechts		
Kartellrechtliche Fragen des Informations- und Medienrechts	prüfungsimmanent	10
IT-Vertragsrecht	prüfungsimmanent	10
Summe		150

Pflichtmodul 6: Europa- und öffentlichrechtliche Fragen des Informations- und Medienrechts (5 ECTS, 5 SWS)

Ziele

Die Studierenden kennen die europa- und völkerrechtlichen Rahmenbedingungen des österreichischen Medien- und Informationsrechts und deren Entwicklung. Sie können rechtspolitische Vorhaben der europäischen Normgeber in ihrem Zusammenhang mit dem vorhandenen Normgefüge erkennen und in ihrer Relevanz für Österreich bewerten. Sie verfügen über Kenntnisse hinsichtlich der grundrechtlichen Fragestellungen des Informations- und Medienrechts und der dazu gehörigen Judikatur des EGMR und des EuGH. Hinzu treten Kenntnisse im IT-Vergaberecht, sowie im Steuerrecht.

Themen

Thema	Leistungsnachweis	Einheiten
Europarechtliche Grundlagen der Medien- und Informationsordnung	prüfungsimmanent	15
Völkerrechtliche Grundlagen der Medien- und Informationsordnung	prüfungsimmanent	10
Grundrechtsschutz und Medien	prüfungsimmanent	20
Steuerrechtliche Aspekte des Informationsrechts	prüfungsimmanent	20
Vergaberecht und Informationstechnologie	prüfungsimmanent	10
Summe		75

Pflichtmodul 7: Strafrechtliche Fragen des Informations- und Medienrechts (2 ECTS, 2 SWS)

Ziele

Die Studierenden beherrschen die einschlägigen computerstrafrechtlichen und medienstrafrechtlichen Tatbestände und kennen die relevante Judikatur und Literatur. Sie sind in der Lage, neue Internetsachverhalte selbständig auf ihre strafrechtlichen Implikationen zu bewerten und diese Bewertung dogmatisch lege artis zu begründen.

Themen

Thema	Leistungsnachweis	Einheiten
IT- und Medienstrafrecht	prüfungsimmanent	25
IT-Forensik	prüfungsimmanent	5
Summe		30

Pflichtmodul 8: Datenschutz- und Datensicherheitsrecht (2 ECTS, 2 SWS)

Ziele

Die Studierenden verfügen über Kenntnisse des österreichischen, europäischen und internationalen Datenschutzrechts. Sie sind mit Aufbau, Tätigkeit und rechtlicher Verankerung der Datenschutzkontrollorgane im Grundsatz vertraut und kennen deren wichtigste Entscheidungen sowie auch jene des EGMR und des EuGH. Sie können neu

auftretende Internetsachverhalte im Hinblick auf ihre datenschutzrechtlichen Implikationen einschätzen und sind mit Grundfragen des Datensicherheitsrechts vertraut.

Themen

Thema	Leistungsnachweis	Einheiten
Grundfragen des Datenschutzrechts	prüfungsimmanent	20
Grundfragen des Datensicherheitsrechts	prüfungsimmanent	10
Summe		30

Pflichtmodul 9: Medien und Rundfunkrecht (2 ECTS, 2 SWS)

Ziele

Die Studierenden beherrschen das österreichische und europäische Medien- und Rundfunkrecht und kennen die wichtigsten Entscheidungen des EuGH und der österreichischen Gerichte.

Themen

Thema	Leistungsnachweis	Einheiten
Grundfragen des Medienrechts	prüfungsimmanent	15
Grundfragen des Rundfunkrechts	prüfungsimmanent	15
Summe		30

Pflichtmodul 10: Telekommunikationsrecht (2 ECTS, 2 SWS)

Ziele

Die Studierenden kennen die Geschichte und Systematik des europäischen Telekommunikationsrechts und verfügen über systematisches Überblickswissen im TKG. Sie können europäische Rechtsentwicklungen überblicken und in ihrer Relevanz für Österreich bewerten. Sie kennen die wesentlichen Institutionen und deren wichtigste Entscheidungen.

Themen

Thema	Leistungsnachweis	Einheiten
Grundfragen des Telekommunikationsrechts	prüfungsimmanent	30
Summe		30

Wahlpflichtmodul 1: Datenschutz- und Datensicherheitsrecht (3 ECTS, 3 SWS)

Berufsfelder (beispielhaft)

Mitarbeiter/in in einer Datenschutzbehörde, Mitarbeiter/in in Datenschutzabteilungen großer Unternehmen, Rechtsanwältin/Rechtsanwalt mit datenschutzrechtlichem Beratungsschwerpunkt, Datenschutzbeauftragte/r, Datensicherheitsbeauftragte/r, CIO, CISO

Ziele

Die Studierenden erwerben jene zusätzlichen Datenschutzkenntnisse, die zu einer professionellen, selbständigen Bearbeitung datenschutzrechtlicher Streitfragen in praktischer und wissenschaftlicher Hinsicht erforderlich sind. Geschichte und Systematik des Datenschutzrechts werden erarbeitet. Unterschiede in der Entscheidungspraxis und im Selbstverständnis europäischer Datenschutzbehörden und ihrer Vertreter werden erarbeitet. Das europäische Datenschutzsystem wird in einen globalen Vergleich gestellt. Ausgewählte Spezialfragen, etwa zum Konzerndatenschutz, zum Datenschutz in Sozialen Netzwerken, zum Cloud Computing, werden vertieft, auch in datensicherheitsrechtlicher Hinsicht erarbeitet.

Themen

Thema	Leistungsnachweis	Einheiten
Vertiefung Datenschutz- und Datensicherheitsrecht	prüfungsimmanent	25
Datenschutzrecht in Beratungs- und Spruchpraxis	prüfungsimmanent	10
Grenzüberschreitender Datenschutz	prüfungsimmanent	10
Summe		45

Wahlpflichtmodul 2: Telekommunikationsrecht (3 ECTS, 3 SWS)

Berufsfelder (beispielhaft)

Mitarbeiter/in in einer Regulierungsbehörde, Mitarbeiter/in in einem TK-Unternehmen, Rechtsanwältin/Rechtsanwalt mit TK-rechtlichem Beratungsschwerpunkt

Ziele

Die Studierenden erwerben jene zusätzlichen telekommunikationsrechtlichen Kenntnisse, die zu einer professionellen, selbständigen Bearbeitung TK-rechtlicher Streitfragen in praktischer und wissenschaftlicher Hinsicht erforderlich sind. Geschichte und Systematik des TK-Rechts werden erarbeitet. Unterschiede in der Entscheidungspraxis und im Selbstverständnis europäischer Regulierungsbehörden und ihrer Vertreter werden erarbeitet. Das europäische TK-Recht wird in einen globalen Vergleich gestellt. Ausgewählte Spezialfragen, etwa zum TK-rechtlichen Wettbewerbsrecht, zur gerichtlichen Kontrolle behördlicher Entscheidungen, zu regulatorischen Fragen, werden vertieft.

Themen

Thema	Leistungsnachweis	Einheiten
Vertiefung Telekommunikationsrecht	prüfungsimmanent	20
Telekommunikationsrecht in Beratungs-, Spruch- und Entscheidungspraxis	prüfungsimmanent	15
Internationales Telekommunikationsrecht	prüfungsimmanent	10
Summe		45

Wahlpflichtmodul 3: Vertiefung Urheber- und Medienrecht (3 ECTS, 3 SWS)

Berufsfelder (beispielhaft)

Mitarbeiter/in in einer Verwertungsgesellschaft, Mitarbeiter/in bei einem Contentanbieter, Rechtsanwältin/Rechtsanwalt mit einschlägigem Beratungsschwerpunkt, Richter/in

Ziele

Die Studierenden können komplexe, auch internationale urheber- und medienrechtliche Fragen in voller Breite und Tiefe bearbeiten. Im Rechtsvergleich können Unterschiede in Recht und Praxis des Urheberrechtsschutzes in verschiedenen europäischen Rechtsordnungen erkannt und bewertet werden. Europa- und verfassungsrechtliche Implikationen nationaler Rechtslage und Judikatur werden erkannt und könnten auch vor europäischen Gerichten, insbesondere dem EuGH, vertreten werden.

Themen

Thema	Leistungsnachweis	Einheiten
Vertiefung Urheberrecht	prüfungsimmanent	10
Vertiefung Medienrecht	prüfungsimmanent	10
Internationaler Urheberrechtsschutz	prüfungsimmanent	10
Beweis- und haftungsrechtliche Fragen des Immaterialgüterrechts	prüfungsimmanent	10

Urheberrechtliche Judikaturanalyse	prüfungsimmanent	5
Summe		45

Wahlpflichtmodul 4: IT-Unternehmenspraxis (3 ECTS, 3 SWS)

Berufsfelder (beispielhaft)

Gründer/in oder Mitarbeiter/in eines Start-Up-Unternehmens, Mitarbeiter/in der Rechtsabteilung eines IT-Unternehmens, Berater/in von Start-Ups, CEO, CFO, COO

Ziele

Die Studierenden sind mit allen rechtlichen und tatsächlichen Rahmenbedingungen der Gründung, Führung und Entwicklung eines IT-Unternehmens vertraut. Unter Anleitung wird die Gründung eines IT-Unternehmens simuliert und in umfassender rechtlicher Hinsicht begleitet.

Themen

Thema	Leistungsnachweis	Einheiten
Case Study	prüfungsimmanent	45
Summe		45

Abschlussmodul: Wissenschaftliche Masterthese (20 ECTS)

Thema	Leistungsnachweis	Einheiten
Masterthese	nicht prüfungsimmanent	18
Masterprüfung (Defensio)	nicht prüfungsimmanent	2
Summe		20 ECTS

§ 9 Masterarbeit

Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass für die Studierende oder den Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.

Das Thema der Masterarbeit ist aus einem der Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodule zu entnehmen. Soll ein anderer Gegenstand gewählt werden oder bestehen bezüglich der Zuordnung des gewählten Themas Unklarheiten, liegt die Entscheidung über die Zulässigkeit bei der Lehrgangsleitung.

Die Masterarbeit hat einen Umfang von 18 ECTS Punkten.

Die Lehrgangsleitung kann auf Antrag der Studierenden oder des Studierenden genehmigen, dass die Masterarbeit in einer Fremdsprache abgefasst wird.

Die Masterarbeit ist grundsätzlich von einer oder einem Lehrenden des Universitätslehrgangs für Informations- und Medienrecht zu betreuen und zu bewerten. Auf Antrag kann die Lehrgangsleitung nach Anhörung des wissenschaftlichen Beirats und im Einvernehmen mit der Studienpräses eine Person zur Betreuerin oder zum Betreuer sowie zur Bewerberin oder Bewerber der Masterarbeit benennen, sofern diese nicht an einer Universität zur selbständigen Lehre berechtigt ist (§ 15 Abs. 3 Satzung). Auf Antrag kann die Lehrgangsleitung auch eine nicht im Universitätslehrgang für Informations- und Medienrecht lehrende Person, die zur selbständigen Lehre berechtigt ist, zur Betreuerin oder Betreuer und zur Bewerberin oder Bewerber der Masterarbeit benennen.

§ 10 Masterprüfung

Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung ist die positive Absolvierung aller vorgeschriebenen Module und Prüfungen sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit. Die Masterprüfung ist eine kommissionelle Gesamtprüfung in Form einer Defensio. Sie besteht aus der Verteidigung und Befragung des wissenschaftlichen Umfelds der Masterarbeit. Von der Prüfungskommission wird eine numerische Endnote vergeben.

Die Masterprüfung hat einen Umfang von 2 ECTS-Punkten.

§ 11 Prüfungsordnung

(1) Voraussetzung für das Bestehen des Universitätslehrgangs für Informations- und Medienrecht ist eine Anwesenheit in zumindest 80 % der angebotenen Pflichtmoduleinheiten und das Bestehen aller Pflichtmodule sowie mindestens eines Wahlpflichtmoduls. Voraussetzung für das Bestehen eines Moduls ist das Bestehen aller seiner Lehrveranstaltungen.

(2) Die Abhaltung des Universitätslehrgangs erfolgt in Form von Lehrveranstaltungen und allfälliger Fernstudieneinheiten. Lehrveranstaltungen und Fernstudieneinheiten können in einer Fremdsprache abgehalten werden. Die Lehrveranstaltungen sowie allfällige Fernstudieneinheiten sind von der Lehrgangsführung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn festzulegen und bekannt zu geben.

(3) Werden Lehrveranstaltungen und allfällige Fernstudieneinheiten in einer Fremdsprache durchgeführt, dann sind die jeweiligen Prüfungen ebenfalls in der betreffenden Fremdsprache abzuhalten.

(4) Bei der Beurteilung gelten die Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002.

(5) Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle rechtzeitig vor Beginn der Lehrveranstaltung gemäß der Satzung der Universität Wien schriftlich bekannt zu geben.

(6) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

(7) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, sind vom studienrechtlich zuständigen Organ auf Antrag der Lehrgangsteilnehmerin oder des Lehrgangsteilnehmers im Sinne des Universitätsgesetzes 2002 anzuerkennen, soweit sie den im Curriculum vorgeschriebenen Leistungen gleichwertig sind

§ 12 Abschluss

(1) Der Abschluss des Universitätslehrgangs für Informations- und Medienrecht ist durch ein Abschlussprüfungszeugnis zu beurkunden. In dieses sind die Noten der Pflichtmodule, eines Wahlpflichtmoduls und des Abschlussmoduls aufzunehmen. Auf Antrag der oder des Studierenden sind in das Abschlussprüfungszeugnis auch Noten weiterer, freiwillig besuchter Wahlpflichtmodule aufzunehmen. Den Studierenden ist des Weiteren ein „Transcript of Records“ auszustellen, aus dem sich die Einzelleistungen in den Modulfächern ergeben.

(2) Den Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs für Informations- und Medienrecht ist der akademische Grad „Master of Laws“, abgekürzt „LL.M.“, zu verleihen. Im Falle der Führung ist dieser akademische Grad dem Namen nachzustellen.

(3) Die Gesamtbeurteilung lautet auf „mit Auszeichnung bestanden“, wenn in keinem Modul eine schlechtere Beurteilung als „gut“ und in mindestens der Hälfte der Module die Beurteilung „sehr gut“ erteilt wurde.

§ 13 Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt mit 1. Oktober 2012 in Kraft.

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricularkommission:
Newerkla

Anhang: Studienverlauf als berufsbegleitendes Studium

Intensivwochen

Während des Studienjahres wird zu Beginn des ersten Semesters eine verpflichtende Vollzeitintensivlehre abgehalten. Diese dient der Vermittlung des Großteils der informationstechnischen Grundlagen.

Im zweiten Semester werden die vier Wahlpflichtmodule in jeweils einwöchigen Vollzeitwochen durchgeführt.

Wochenendlehre

Alle übrigen Veranstaltungen werden geblockt an den Wochenenden durchgeführt.

Die Wochenendblöcke dauern am Freitag von 17.00-21.00 Uhr, Samstag und Sonntag 09.00-19.00 Uhr.

Master Thesis

Das dritte Semester dient der Fertigung der Masterthesis sowie deren Verteidigung

Somit entsteht folgender zeitlicher Ablauf:

Monat	Veranstaltungen
Oktober	Einführungswoche 2 Wochenendblöcke
November	2 Wochenendblöcke
Dezember	2 Wochenendblöcke
Januar	2 Wochenendblöcke
Februar	Wahlpflichtmodulwoche 1 2 Wochenendblöcke
März	Wahlpflichtmodulwoche 2 (fakultativ) 2 Wochenendblöcke
April	Wahlpflichtmodulwoche 3 (fakultativ) 2 Wochenendblöcke
Mai	Wahlpflichtmodulwoche 4 (fakultativ) 2 Wochenendblöcke
Juni	2 Wochenendblöcke
Juli – Januar	Master Thesis
Februar	Abschlussprüfung Graduierung

273. 4. (geringfügige) Änderung des Curriculums für den Universitätslehrgang Kanonisches Recht für Juristen

Der Senat hat in seiner Sitzung am 14. Juni 2012 die von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricular Kommission vom 04. Juni 2012 beschlossene 4. Änderung des Universitätslehrgangs Kanonisches Recht für Juristen, veröffentlicht am 24.06.2007 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 38. Stück, Nr. 244, 1. Änderung veröffentlicht am 1.12.2006, 10. Stück, Nr. 43, 2. Änderung veröffentlicht am 16.01.2007, 13. Stück, Nr. 65, 3. Änderung veröffentlicht am 30.06.2008, 39. Stück, Nr. 399 in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

1) Anhang zu § 10

bisher

2. Semester	Allgemeines Verwaltungsrecht, SS: 1h; ECTS: 3
2. Semester	Ueberdioezesane Verwaltung, SS: 0,5h; ECTS: 1,5
2. Semester	Diözesanverwaltung, SS 1,5h; ECTS: 4,5
2. Semester	Pfarrverwaltung, SS: 1,5h; ECTS: 4,5

NEU (zusammengefasste LV gemäß oben)

2. Semester	Verwaltungsrecht I: Grundlagenteil, SS: 2h; ECTS: 6
2. Semester	Verwaltungsrecht II: Praxisteil, SS: 2,5h; ECTS: 7,5

2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 25.06.2012, Nr. 273, Stück 36, treten mit 1. Oktober 2012 in Kraft.

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricular Kommission:
Newerkla

274. 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für den Universitätslehrgang Muslime in Europa

Der Senat hat in seiner Sitzung am 14. Juni 2012 die von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricular Kommission vom 04. Juni 2012 beschlossene 1. Änderung des Universitätslehrgangs „Muslime in Europa“, veröffentlicht am 21.09.2009 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 32. Stück, Nr. 274, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

1) § 1 Zielsetzung und Qualifikationsprofil werden wie folgt geändert:

Ziel des geplanten Universitätslehrgangs „Muslime in Europa“ ist es, auf universitärer Ebene fakultäts- und fächerübergreifend eine Weiterbildung anzubieten, in der die TeilnehmerInnen wissenschaftliche und praxisorientierte interdisziplinäre Kenntnisse über die rechtliche, politische, gesellschaftliche und religiöse Situation Österreichs bzw. Europas erwerben sollen.

Der Universitätslehrgang “Muslime in Europa” soll die AbsolventInnen zu ExpertInnen auf dem Gebiet der Integration muslimischer Minderheiten in Europa. Um dies zu erreichen befähigt sie der Universitätslehrgang “Muslime in Europa” zur kompetenten und gegenwartsbezogenen Präsentation und Erläuterung islamischer Inhalte im europäischen Kontext unter durchgehender Einbeziehung von Gender-Perspektiven und bereitet sie auch zum interreligiösen Dialog auf der Basis der Selbst-Kritikfähigkeit, Toleranz und Kooperationsbereitschaft, sowie Kooperationsfähigkeit vor. Damit sind die AbsolventInnen befähigt, die Integration der muslimischen religiösen Minderheit zu fördern und aktiv zu begleiten.

Zur Vorbereitung auf ihre Tätigkeit in der muslimischen Gemeinschaft, beispielsweise als Integrationsexperten und -expertinnen, auch als Seelsorgerinnen oder Seelsorger und Imame werden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit genderspezifischen Fragestellungen sowie der Geschichte und Entwicklung islamwissenschaftlicher Traditionen und Standpunkte, die für die Erfüllung ihrer Arbeit von Belange sind, insbesondere solche, die das Leben der Muslime als Bürgerinnen und Bürger in einer demokratischen Gesellschaft betreffen, vertraut gemacht. Im Rahmen dieses Universitätslehrgangs sollen die Absolventinnen und Absolventen für ihre Tätigkeiten in den verschiedenen, integrationsfördernden Institutionen, Moscheegemeinden und sozialen Einrichtungen in Österreich weitergebildet werden. Die Absolventinnen und Absolventen werden befähigt ihre fachlichen Kenntnisse aus diesem Universitätslehrgang auf die Gesellschaft zu beziehen, so dass daraus Rückschlüsse zur Lebensgestaltung der Muslime in Europa und ihrer erfolgreichen Integration in die Gesellschaft gezogen werden können.

2) § 8 Abs. 2

Die Modulbeschreibung des **Moduls Gemeindepädagogik** wird wie folgt geändert:

Das Modul vermittelt die Kenntnisse zu pädagogischem Handeln in der Gemeinde und Kompetenzen zur praktischen Anwendung der islamischen Theologie. Diese Kompetenzen befähigen die AbsolventInnen Integrationsprozesse in muslimischen Gemeinden aktiv zu begleiten.

Darüber hinaus werden die Studierenden Fähigkeiten erwerben, die sie den Islam aus der theologischen Perspektive anderer Religionen zu betrachten befähigt. Im Rahmen der Veranstaltungen sollen die Theologien der anderen großen Religionen erörtert und in der islamischen Theologie reflektiert werden.

Durch die Vermittlung der Kenntnisse der neuen Managementkonzepte und systematischen Organisationsentwicklung werden die TeilnehmerInnen mit den modernen Herausforderungen der Gemeindeführung vertraut gemacht.

Die Modulbeschreibung des **Moduls Islam in Europa** wird wie folgt geändert:

Dieses Modul vermittelt das notwendige historisch-politische und theoretische Wissen über den europäischen Kulturraum und die Entwicklung der europäischen Zivilisation. In diesem Kontext werden die unterschiedlichen Formen von Migration und Integration von MuslimInnen in einzelnen europäischen Staaten betrachtet. Dabei wird der Genderproblematik ein besonderes Augenmerk geschenkt.

Die Veranstaltungen beschäftigen sich mit den Auswirkungen von Migration und Globalisierung auf Gesellschaft und Bildung und ermöglichen einen Einblick in historische und aktuelle Migrationsprozesse sowie deren soziale, rechtliche und kulturellen Folgen für die Aufnahmegesellschaft und ermöglichen so eine reflektierte Begleitung von Integrationsprozessen. Die TeilnehmerInnen erwerben Kenntnisse zur Stellung der Religionen in säkularisierten Gesellschaften am Beispiel verschiedener europäischer Länder.

Die **Binnenstruktur (Lehrveranstaltungen)** wird wie folgt geändert:

Migration und Integration von MuslimInnen in europäischen Staaten

3) Die Modulbeschreibung des **Moduls Sozialpädagogik** wird wie folgt geändert:

Dieses Modul soll die Studierenden für eine berufliche Tätigkeit im Bereich der Bildung und Beratung muslimischer Kinder, Jugendlicher und Erwachsener befähigen, auf die spezifischen Fragestellungen und Belange der muslimischen Bevölkerung eingehen und Orientierungshilfen im konkreten gesellschaftlichen Umfeld bieten.

Die Lehrveranstaltungen vermitteln Kenntnisse über Methoden der Sozialarbeit und die Struktur und Bedingungen der muslimischen Migration in Europa. Darüber hinaus werden die TeilnehmerInnen mit den grundlegenden Techniken der Gesprächsführung im Bereich der Beratung, bzw. mit unterschiedlichen professionellen Gesprächssituationen vertraut gemacht.

4) Die Modulbeschreibung des **Moduls Recht, Politik und Bildung in Österreich** wird wie folgt geändert:

Dieses Modul soll einen allgemeinen Einblick in den Aufbau und die Funktionsweisen des österreichischen Rechts vermitteln. Konkret wird dann besonderes Augenmerk auf jene Rechtsgebiete gelegt, mit welchen die AbsolventInnen des Lehrgangs bei der Bearbeitung von Integrationsprozessen bevorzugt in Kontakt kommen können (Grund- und Menschenrechte, Religionsrecht, Vereinsrecht, Fremdenrecht, Arbeitsrecht, Sozialrecht).

Im Rahmen der Lehrveranstaltungen werden auch die Grundlagen des österreichischen Bildungssystems vermittelt. Darüber hinaus erwerben die TeilnehmerInnen Kenntnisse über grundlegende historische, theoretische, institutionelle und prozedurale Strukturen des politischen Systems Österreichs.

5) Die Modulbeschreibung des **Moduls Muslime in Österreich** wird wie folgt geändert:

Ziel dieses Moduls ist, den Studierenden in den geplanten Lehrveranstaltungen grundlegende Kenntnisse über die Voraussetzungen eines islamischen Lebens in einer pluralistisch-säkularen Gesellschaft zu vermitteln. Unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen Verhältnisse werden die Studierenden mit islamisch-wissenschaftlicher Begründung zur theologischen Betrachtung der demokratischen Werte motiviert, bzw. erlangen die Fähigkeit, die vorhandenen theologischen Kenntnisse im europäischen Kontext zu reflektieren. Damit werden sie befähigt, Integrationsprozesse auch religiös zu begleiten.

6) Die Modulbeschreibung des **Moduls Praktikum** wird wie folgt geändert:

Durch das Praktikum in verschiedenen sozialen Einrichtungen Österreichs werden die TeilnehmerInnen mit den Herausforderungen des Zusammenlebens verschiedener Kulturen und Religionen vertraut gemacht. Das Praktikum hat die Aufgabe, den handlungsorientierten Universitätslehrgang durch berufspraktische Aufgabenstellungen zu ergänzen. Es soll die Befähigung vermitteln, unterschiedliche, wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden in unmittelbarem Bezug zu den Zielgruppen von sozialer und sozialpädagogischer Arbeit mit integrativer Zielsetzung anzuwenden.

7) § 10 **Abschluss** wird wie folgt geändert:

(2) Den AbsolventInnen des Lehrganges wird die Bezeichnung "Akademische Expertin / Akademischer Experte für Muslime in Europa" verliehen.

8) § 11 **Schluss- und Übergangsbestimmungen** wird wie folgt geändert:

(2) AbsolventInnen der früheren Durchgänge des Universitätslehrgangs "Muslime in Europa" ist, aufgrund ihrer Gleichwertigkeit der Leistungen, auf Antrag ebenfalls die

Bezeichnung „Akademische Expertin oder akademischer Experte für Muslime in Europa“ zu verleihen.

9) Abs 3 wird hinzugefügt: Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 25.06.2012, Nr. 274, Stück 36, treten mit 1. Oktober 2012 in Kraft.

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricularkommission:
N e w e r k l a

ERTEILUNG DER LEHRBEFUGNIS

275. Erteilung der Lehrbefugnis

Mit Bescheid vom 16.05.2012, Zl/Habil 02/405/2011/12, hat das Rektorat der Universität Wien Frau **Dr. Olivia Constantin** auf Grund des Beschlusses der vom Senat eingesetzten Habilitationskommission die Lehrbefugnis für das Fach „**Mathematik**“ erteilt.

Der Vizerektor:
F a ß m a n n

Redaktion: Mag. Dr. Petra Risak, MSc.

Druck und Herausgabe: Universität Wien.

Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens 7 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.